



C/2025/2802

19.5.2025

BESCHLUSS DES RATES

vom 13. Mai 2025

**zur Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für
Gleichstellungsfragen und ihrer Stellvertreter**

(C/2025/2802)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 sieht vor, dass der Rat 18 Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen und ihre Stellvertreter für einen Zeitraum von drei Jahren zu ernennen hat. Die vom Rat ernannten Mitglieder und Stellvertreter müssen für jede Amtszeit 18 Mitgliedstaaten in der Reihenfolge des turnusmäßig wechselnden Ratsvorsitzes vertreten, wobei ein Mitglied sowie ein Stellvertreter von jedem betroffenen Mitgliedstaat vorgeschlagen wird.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 sieht überdies vor, dass bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie ihrer Stellvertreter darauf zu achten ist, dass die höchste fachliche Qualifikation und ein breites Spektrum an einschlägigem und fachübergreifendem Sachverstand im Bereich der Geschlechtergleichstellung gewährleistet sind, und dass der Rat eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat anstrebt.
- (3) Kroatien, Deutschland, Portugal, Slowenien, Frankreich, Tschechien, Schweden, Spanien, Belgien, Ungarn, Polen, Dänemark, Zypern, Irland, Litauen, Griechenland, Italien und Lettland haben dem Rat Nominierungen für die Mitglieder und die Stellvertreter zur Ernennung in den Verwaltungsrat für den Zeitraum vom 1. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2028 vorgelegt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Vertretung der betroffenen Mitgliedstaaten werden folgende Personen für den Zeitraum vom 1. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2028 zu Mitgliedern des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen bzw. zu ihren Stellvertretern ernannt:

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertreter
Kroatien	Frau Dijana ĆURKOVIĆ	Frau Irena SARTA
Deutschland	Frau Petra FOLLMER-OTTO	Frau Birgit SCHWEIKERT
Portugal	Frau Sandra RIBEIRO	Herr Manuel ALBANO
Slowenien	Frau Helena VALAS	Frau Pia AŽMAN KLUKOVIČ
Frankreich	Frau Stéfania CHIRU	Frau Catherine PETIT
Tschechien	Herr Radan ŠAFAŘÍK	Frau Monika ŠAMOVÁ
Schweden	Frau Lenita FREIDENVALL	Frau Cecilia ASKLÖF

⁽¹⁾ ABL L 403 vom 30.12.2006, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1922/oj>.

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertreter
Spanien	Frau Cristina HERNÁNDEZ MARTÍN	Frau María VÁZQUEZ SELLÁN
Belgien	Frau Liesbet STEVENS	Frau Carine JOLY
Ungarn	Herr Gábor JAROSS	Frau Lilla MIKLÓS
Polen	Frau Katarzyna SZKUTA	Frau Magdalena DROPEK
Dänemark	Frau Kira UITTERDIJK APPEL	Herr Jeppe HOLM NIELSEN
Zypern	Herr Stavros CHRISTOFI	Herr Alexandros ALEXANDROU
Irland	Frau Jane Ann DUFFY	Frau Lisa HUGHES
Litauen	Frau Jolanta SAKALAUSKIENĖ	Frau Milda JANEIKAITĖ
Griechenland	Frau Eleni NTALAKA	Herr Dimitrios PLATIS
Italien	Frau Laura MENICUCCI	Herr Stefano PIZZICANNELLA
Lettland	Frau Agnese GAILE	

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI



C/2025/2779

19.5.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115811

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2779)

Datum der Annahme der Entscheidung	17.3.2025
Nummer der Beihilfe	SA.115811
Mitgliedstaat	Tschechien
Region	Praha, Střední Čechy, Jihozápad, Severozápad, Severovýchod, Jihovýchod, Střední Morava, Moravskoslezsko
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Affordable housing - RRF - Subordinated loans ("NDB programme") and Amendment to the aid scheme SA.106249 for the construction, reconstruction and acquisition of affordable rental flats
Rechtsgrundlage	Act No. 211/2000 Coll., on State Investment Support Fund of Czechia, Act No. 34/2025 Coll., on National Development Bank, Act No. 218/2000 Coll. on Budgetary Rules, Act No. 283/2021 Coll., Construction Act.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Sektorale Entwicklung, Energieeffizienz, Regionale Entwicklung (einschließlich der territorialen Zusammenarbeit)
Form der Beihilfe	Sonstige
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 2 250 000 000 CZK
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 30.6.2026
Wirtschaftssektoren	Grundstücks- und Wohnungswesen, Hochbau
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministry of Regional Development Staroměstské náměstí 6, Prague, Czech Republic - National Development Bank Přemyslovská 2845, Prague, Czech Republic
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/2793

19.5.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11380 — INPEX / KHI / IWATANI / JS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2793)

Am 22. Februar 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11380 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/2788

19.5.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11817 — METINVEST / IB / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2788)

Am 25. April 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11817 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/2794

19.5.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11828 — BNPP / AXA IM)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2794)

Am 25. April 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11828 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/2801

19.5.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11908 — JERA NEX / BP GAMMA / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2801)

Am 13. Mai 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11908 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11975 — LATOUR CAPITAL / LYNXEO)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2789)

Am 12. Mai 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11975 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/2786

19.5.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11997 — MADISON DEARBORN PARTNERS / THOMA BRAVO / NEXTGEN HEALTHCARE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2786)

1. Am 5. Mai 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Madison Dearborn Partners, LLC („Madison Dearborn Partners“, USA),
- Thoma Bravo, L.P. („Thoma Bravo“, USA),
- NextGen Healthcare, Inc. („NextGen Healthcare“, USA), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Thoma Bravo.

Madison Dearborn Partners und Thoma Bravo werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über NextGen Healthcare erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Madison Dearborn Partners ist eine Private-Equity-Gesellschaft, deren Schwerpunkt auf Investitionen in die Grundstoffindustrie, in Finanzdienstleistungen, ins Gesundheitswesen, in Technologie und in Technologielösungen für Behörden liegt.
- Thoma Bravo ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die sich auf Software und technologiegestützte Dienstleistungen konzentriert.

3. Das Unternehmen NextGen Healthcare ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- NextGen Healthcare bietet innovative technische Lösungen für die ambulante Gesundheitsversorgung, wobei das Unternehmen Software für die elektronische Gesundheitsaufzeichnung sowie Praxisverwaltungssysteme für die Gesundheitswirtschaft entwickelt und bereitstellt.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11997 — MADISON DEARBORN PARTNERS / THOMA BRAVO / NEXTGEN HEALTHCARE

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



Berichtigung der Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2025/2296, 15. April 2025)

Seite 1, Punkt 3.2 Absatz 1 Satz 1:

Anstatt: „Das native Olivenöl extra mit der g. U. ‚Κρήτη‘/‚Kriti‘ wird aus Oliven erzeugt, die in der Region Kreta angebaut werden, und zwar zu mindestens 90 % aus den Sorten Koroneiki oder Tsounati oder aus einer Kombination dieser beiden Sorten.“

muss es heißen: „Das native Olivenöl extra ‚Κρήτη‘/‚Kriti‘ wird aus Oliven erzeugt, die in der Region Kreta angebaut werden, und zwar zu mindestens 90 % aus den Sorten Koroneiki oder Tsounati oder aus einer Kombination dieser beiden Sorten.“

Seite 2, Punkt 3.3 Satz 1:

Anstatt: „Das native Olivenöl extra mit der g. U. ‚Κρήτη‘/‚Kriti‘ wird zu mindestens 90 % aus Oliven der Sorten Koroneiki oder Tsounati oder aus einer Kombination dieser beiden Sorten erzeugt.“

muss es heißen: „Das native Olivenöl extra ‚Κρήτη‘/‚Kriti‘ wird zu mindestens 90 % aus Oliven der Sorten Koroneiki oder Tsounati oder aus einer Kombination dieser beiden Sorten erzeugt.“

Seite 2, Punkt 3.5 Satz 1:

Anstatt: „Das native Olivenöl extra mit der g. U. ‚Κρήτη‘/‚Kriti‘ wird während der Standardisierungsphase vor dem Verpacken in Großraumtanks gelagert und ausschließlich innerhalb des abgegrenzten Gebiets verpackt, um die Eigenschaften zu bewahren, denen es sein Ansehen verdankt und die durch Licht, Sauerstoff und hohe Temperaturen beeinträchtigt werden könnten.“

muss es heißen: „Das native Olivenöl extra ‚Κρήτη‘/‚Kriti‘ wird während der Standardisierungsphase vor dem Verpacken in Großraumtanks gelagert und ausschließlich innerhalb des abgegrenzten Gebiets verpackt, um die Eigenschaften zu bewahren, denen es sein Ansehen verdankt und die durch Licht, Sauerstoff und hohe Temperaturen beeinträchtigt werden könnten.“

Seite 2, Punkt 5 Absatz 2:

Anstatt: „Die organoleptischen und chemischen Eigenschaften des nativen Olivenöls extra mit der g. U. ‚Κρήτη‘/‚Kriti‘ sind ein niedriger Säuregehalt, niedrige Extinktionskoeffizienten, eine geringe Peroxidzahl, ein ausgeprägt fruchtiger Geruch und Geschmack sowie eine klare hellgrüne Farbe.“

muss es heißen: „Die organoleptischen und chemischen Eigenschaften des nativen Olivenöls extra ‚Κρήτη‘/‚Kriti‘ sind ein niedriger Säuregehalt, niedrige Extinktionskoeffizienten, eine geringe Peroxidzahl, ein ausgeprägt fruchtiger Geruch und Geschmack sowie eine klare hellgrüne Farbe.“

Seite 4, Punkt 5 Absatz 15 Satz 2:

Anstatt: „Die Region Kreta war auch an der Qualitätssicherung des nativen Olivenöls extra mit der g. U. ‚Κρήτη/ ‚Kriti‘ beteiligt, bei der unter anderem die durch den Klimawandel verursachten ungünstigen Witterungsbedingungen eine Rolle spielten.“

muss es heißen: „Die Region Kreta war auch an der Qualitätssicherung des nativen Olivenöls extra ‚Κρήτη/ ‚Kriti‘ beteiligt, bei der unter anderem die durch den Klimawandel verursachten ungünstigen Witterungsbedingungen eine Rolle spielten.“

Seite 5, Punkt 5 Absatz 23 Satz 1:

Anstatt: „Die Einführung des Gütesiegels ‚Cretan cuisine‘ durch die Partnerschaft für Agrarlebensmittel ‚Agrifood Partnership‘ der Region Kreta ist ein weiterer Beweis für die Bedeutung des nativen Olivenöls extra mit der g. U. ‚Κρήτη/ ‚Kriti‘.“

muss es heißen: „Die Einführung des Gütesiegels ‚Cretan cuisine‘ durch die Partnerschaft für Agrarlebensmittel ‚Agrifood Partnership‘ der Region Kreta ist ein weiterer Beweis für die Bedeutung des nativen Olivenöls extra ‚Κρήτη/ ‚Kriti‘.“

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2620)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 2665	12. Mai 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	HDO Druckguß- und Oberflächentechnik GmbH, Halberstädter Straße 7-13, 33106 Paderborn, Deutschland HDO SK s.r.o., Prostredná 14, 90701 Myjava, Slowakei	REACH/25/22/0 REACH/25/22/1	Galvanisierung von Metallsubstraten zur Herstellung von Funktionsoberflächen mit dekorativem Charakter für die im Anhang aufgeführten Anwendungen	23. Januar 2035	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2621)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 2702	12. Mai 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Thoma Metallveredelung GmbH, Achstraße 14, 87751 Heimertingen, Bayern, Deutschland	REACH/25/26/0	Funktionalverchromen von Hohlzylindern und dünnwandigen Teilen, rotationssymmetrischen Bauteilen für Hydraulikanlagen, einfachen rotationssymmetrischen Bauteilen für andere Zwecke, Bauteilen mit komplexer Geometrie und Ersatzteilen	23. August 2029	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2622)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 2685	12. Mai 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Hartchrom Beck GmbH, Kappelrain 9-11, 74363 Güglingen, Deutschland	REACH/25/25/0	Funktionalverchromen achsen/ rotationssymmetrischer Bauteile, die für eine geringe Oberflächenreibung unter Schmierung optimale tribologische Oberflächeneigenschaften (durch Mikrorisse in der Oberfläche) erfordern	12. Mai 2029	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.
			Heinrich Schnarr GmbH, Industriestr. 5, 63814 Mainaschaff, Deutschland	REACH/25/25/1			
			Kreft & Röhrig GmbH, Ahrstraße 1-3, 53840 Troisdorf, Deutschland	REACH/25/25/2			
			Rudolf Jatzke Galvanik-Hartchrom Günter Holthöfer GmbH & Co. KG, Edisonstraße 7, 33689 Bielefeld, Deutschland	REACH/25/25/3			
			Johann Maffei GmbH & Co. KG, Am großen Teich 34, 58640 Iserlohn, Deutschland	REACH/25/25/4			
			Schorfberg Galvanik GmbH, Raiffeisenstraße 3, 59557 Lippstadt, Deutschland	REACH/25/25/5			
			Wissing Hartchrom GmbH, Kreuznaaf 13, 53797 Lohmar, Deutschland	REACH/25/25/6			

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Nummer des Beschlusses (1)	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
			Hartchrom Beck GmbH, Kappelrain 9-11, 74363 Göglingen, Deutschland	REACH/25/25/7	Funktionalverchromen achsen/ rotationssymmetrischer Bauteile, die stark verschleißbeständige Oberflächen erfordern, um bei ihrer Anwendung auftretenden abrasiven Kräften zu widerstehen		
			Heinrich Schnarr GmbH, Industriestr. 5, 63814 Mainaschaff, Deutschland	REACH/25/25/8			
			Kreft & Röhrig GmbH, Ahrstraße 1-3, 53840 Troisdorf, Deutschland	REACH/25/25/9			
			Rudolf Jatzke Galvanik-Hartchrom Günter Holthöfer GmbH & Co. KG, Edisonstraße 7, 33689 Bielefeld, Deutschland	REACH/25/25/10			
			Johann Maffei GmbH & Co. KG, Am großen Teich 34, 58640 Iserlohn, Deutschland	REACH/25/25/11			
			Schorfberg Galvanik GmbH, Raiffeisenstraße 3, 59557 Lippstadt, Deutschland	REACH/25/25/12			
			Wissing Hartchrom GmbH, Kreuznaaf 13, 53797 Lohmar, Deutschland	REACH/25/25/13			
			Hartchrom Beck GmbH, Kappelrain 9-11, 74363 Göglingen, Deutschland	REACH/25/25/14	Funktionalverchromen (nicht achsen/ rotationssymmetrischer) Bauteile mit komplexer dreidimensionaler Geometrie, die für eine geringe Oberflächenreibung unter Schmierung optimale tribologische Oberflächeneigenschaften (durch Mikrorisse in der Oberfläche) erfordern		
			Kreft & Röhrig GmbH, Ahrstraße 1-3, 53840 Troisdorf, Deutschland	REACH/25/25/15			
			Rudolf Jatzke Galvanik-Hartchrom Günter Holthöfer GmbH & Co. KG, Edisonstraße 7, 33689 Bielefeld, Deutschland	REACH/25/25/16			
			Johann Maffei GmbH & Co. KG, Am großen Teich 34, 58640 Iserlohn, Deutschland	REACH/25/25/17			

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
			Schorberg Galvanik GmbH, Raiffeisenstraße 3, 59557 Lippstadt, Deutschland	REACH/25/25/18			
			Wissing Hartchrom GmbH, Kreuznaaf 13, 53797 Lohmar, Deutschland	REACH/25/25/19			
			Hartchrom Beck GmbH, Kappelrain 9-11, 74363 Güglingen, Deutschland	REACH/25/25/20	Funktionalverchromen (nicht achsen/ rotationssymmetrischer) Bauteile mit komplexer dreidimensionaler Geometrie, die stark verschleißbeständige Oberflächen erfordern, um bei ihrer Anwendung auftretenden abrasiven Kräften zu widerstehen		
			Kreft & Röhrig GmbH, Ahrstraße 1-3, 53840 Troisdorf, Deutschland	REACH/25/25/21			
			Rudolf Jatzke Galvanik-Hartchrom Günter Holthöfer GmbH & Co. KG, Edisonstraße 7, 33689 Bielefeld, Deutschland	REACH/25/25/22			
			Johann Maffei GmbH & Co. KG, Am großen Teich 34, 58640 Iserlohn, Deutschland	REACH/25/25/23			
			Schorberg Galvanik GmbH, Raiffeisenstraße 3, 59557 Lippstadt, Deutschland	REACH/25/25/24			
			Wissing Hartchrom GmbH, Kreuznaaf 13, 53797 Lohmar, Deutschland	REACH/25/25/25			

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2623)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 2706	12. Mai 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Leonardo S.p.A, Piazza Monte Grappa 4, 00195 Rom, Italien	REACH/25/21/0	Funktionalverchromen von Schusswaffenläufen und äußeren Mantelflächen mit Chromtrioxid	13. Mai 2033	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2721)

Beschluss zur (teilweisen) Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 2734	12. Mai 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Itaca Tec S.r.l., Via Oddino Pietra 8, 28887 Omegna, Verbano-Cusio-Ossola, Italien	REACH/25/24/0	Galvanisierung verschiedener Substrate zur Schaffung einer langlebigen und widerstandsfähigen Oberfläche mit heller (glänzender) oder matter Optik für Anwendungen im Hydrosanitärbereich	22. November 2031	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.





C/2025/2809

19.5.2025

Mitteilung an eine betroffene Person, die den restriktiven Maßnahmen gemäß dem Beschluss (GASP) 2023/1532 des Rates und der Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran unterliegt

(C/2025/2809)

Mohammad-Reza Gharaei ASHTIANI (Nr. 7), der im Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/1532 des Rates⁽¹⁾ und in Anhang III der Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannte Person mit geänderten Begründungen aufrechtzuerhalten.

Der betreffenden Person wird hiermit mitgeteilt, dass sie **vor dem 26. Mai 2025** beim Rat unter nachstehender Anschrift beantragen kann, die vorgesehenen Begründungen zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1 Global and Horizontal Affairs
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den vor dem 9. Juni 2025 eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 4 des Beschlusses (GASP) 2023/1532 und Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1529 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 186 vom 25.7.2023, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 186 vom 25.7.2023, S. 1.



C/2025/2704

19.5.2025

Beschluss des Gerichts vom 26. Februar 2025 – Sappi Alfeld/Kommission

(Rechtssache T-222/19) ⁽¹⁾

(C/2025/2704)

Verfahrenssprache: Deutsch

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 17.6.2019.



C/2025/2705

19.5.2025

Beschluss des Gerichts vom 26. Februar 2025 – Clariant Produkte (Deutschland)/Kommission

(Rechtssache T-223/19) ⁽¹⁾

(C/2025/2705)

Verfahrenssprache: Deutsch

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 17.6.2019.



C/2025/2706

19.5.2025

Beschluss des Gerichts vom 26. Februar 2025 – Metsä Tissue/Kommission

(Rechtssache T-224/19) ⁽¹⁾

(C/2025/2706)

Verfahrenssprache: Deutsch

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 17.6.2019.



C/2025/2707

19.5.2025

Beschluss des Gerichts vom 26. Februar 2025 – Linde Gas/Kommission

(Rechtssache T-225/19) ⁽¹⁾

(C/2025/2707)

Verfahrenssprache: Deutsch

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 17.6.2019.



C/2025/2708

19.5.2025

Beschluss des Gerichts vom 26. Februar 2025 – Radici Chimica Deutschland/Kommission

(Rechtssache T-226/19) ⁽¹⁾

(C/2025/2708)

Verfahrenssprache: Deutsch

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 17.6.2019.



C/2025/2709

19.5.2025

Beschluss des Gerichts vom 26. Februar 2025 – Ronal/Kommission

(Rechtssache T-227/19) ⁽¹⁾

(C/2025/2709)

Verfahrenssprache: Deutsch

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 17.6.2019.



C/2025/2710

19.5.2025

Beschluss des Gerichts vom 26. Februar 2025 – Hüttenwerke Krupp Mannesmann/Kommission

(Rechtssache T-228/19) ⁽¹⁾

(C/2025/2710)

Verfahrenssprache: Deutsch

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 17.6.2019.



C/2025/2711

19.5.2025

Beschluss des Gerichts vom 26. Februar 2025 – AlzChem Trostberg/Kommission

(Rechtssache T-229/19) ⁽¹⁾

(C/2025/2711)

Verfahrenssprache: Deutsch

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 17.6.2019.



C/2025/2712

19.5.2025

Beschluss des Gerichts vom 26. Februar 2025 – Evonik Functional Solutions/Kommission

(Rechtssache T-230/19) ⁽¹⁾

(C/2025/2712)

Verfahrenssprache: Deutsch

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 17.6.2019.



C/2025/2713

19.5.2025

Beschluss des Gerichts vom 26. Februar 2025 – Klöckner Pentaplast/Kommission

(Rechtssache T-231/19) ⁽¹⁾

(C/2025/2713)

Verfahrenssprache: Deutsch

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 24.6.2019.



C/2025/2714

19.5.2025

Beschluss des Gerichts vom 26. Februar 2025 – H&R Ölwerke Schindler/Kommission

(Rechtssache T-232/19) ⁽¹⁾

(C/2025/2714)

Verfahrenssprache: Deutsch

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 24.6.2019.



C/2025/2715

19.5.2025

Beschluss des Gerichts vom 26. Februar 2025 – GTP/Kommission

(Rechtssache T-237/19) ⁽¹⁾

(C/2025/2715)

Verfahrenssprache: Deutsch

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 24.6.2019.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Halma u. a./Kommission

(Rechtssache T-474/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2667)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Halma plc (Amersham, Vereinigtes Königreich), Halma Overseas Funding Ltd (Amersham), Halma International Ltd (Amersham) (vertreten durch J. Lesar, Solicitor, und K. Beal, KC)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Halma plc, der Halma Overseas Funding Ltd und der Halma International Ltd entstanden sind, mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.
4. Halma, Halma Overseas Funding, Halma International, die Kommission und das Vereinigte Königreich tragen ihre eigenen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 16.9.2019.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Meggitt und Cavehurst/Kommission

(Rechtssache T-483/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2668)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Meggitt Ltd, vormals Meggitt plc (Christchurch, Vereinigtes Königreich), Cavehurst Ltd (Christchurch) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Struys und F. Pili sowie durch K. Beal, KC)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Meggitt Ltd und der Cavehurst Ltd entstanden sind, mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.
4. Meggitt, Cavehurst, die Kommission und das Vereinigte Königreich tragen ihre eigenen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 16.9.2019.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Pearson Loan Finance u. a./Kommission

(Rechtssache T-484/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2669)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Pearson Loan Finance Unlimited (London, Vereinigtes Königreich), Pearson Overseas Holdings Ltd (London), Pearson International Finance Ltd (London) (vertreten durch Rechtsanwälte A. von Bonin und O. W. Brouwer)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Pearson Loan Finance Unlimited, der Pearson Overseas Holdings Ltd und der Pearson International Finance Ltd entstanden sind, mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.
4. Pearson Loan Finance, Pearson Overseas Holdings, Pearson International Finance, die Kommission und das Vereinigte Königreich tragen ihre eigenen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 16.9.2019.



Beschluss des Gerichts vom 6. März 2025 – Babcock International Group u. a./Kommission

(Rechtssache T-485/19) ⁽¹⁾

***(Staatliche Beihilfen – Steuerregelung des Vereinigten Königreichs für konzerninterne Finanzierungen –
Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung durch den Gerichtshof – Wegfall des Streitgegenstands –
Erledigung)***

(C/2025/2670)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Babcock International Group plc (London, Vereinigtes Königreich), Babcock Aviation Services (Holdings) Ltd (London), Babcock Mission Critical Services Leasing Ltd (London) (vertreten durch B. Goren, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Babcock International Group plc, der Babcock Aviation Services (Holdings) Ltd und der Babcock Mission Critical Services Leasing Ltd entstanden sind, mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.
4. Babcock International Group, Babcock Aviation Services (Holdings), Babcock Mission Critical Services Leasing, die Kommission und das Vereinigte Königreich tragen ihre eigenen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 16.9.2019.



Urteil des Gerichts vom 26. März 2025 – UBS Group u. a./Kommission
(Rechtssache T-441/21, T-449/21, T-453/21, T-455/21, T-456/21 und T-462/21) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Kartelle – Sektor europäischer Staatsanleihen – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Koordinierung der Preise von Anleihen und der Tätigkeiten des Handels mit ihnen – Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Bezweckte Beschränkung des Wettbewerbs – Berechtigtes Interesse an der Feststellung der Zuwiderhandlungen – Berechnung der Höhe der Geldbuße – Grundbetrag – Hilfswert für den Umsatz – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(C/2025/2660)

Verfahrenssprache: Deutsch und Englisch

Parteien

Klägerinnen in der Rechtssache T-441/21: UBS Group AG (Zürich, Schweiz), UBS AG (Zürich) (vertreten durch Rechtsanwälte I. Ioannidis und C. Riis-Madsen)

Klägerin in der Rechtssache T-449/21: Natixis (Paris, Frankreich) (vertreten durch J. Stratford und E. Neill, Barristers-at-Law, Rechtsanwalt J. J. Lemonnier, Rechtsanwältin L. Gheballi und M. García, Solicitor)

Klägerinnen in der Rechtssache T-453/21: UniCredit SpA (Mailand, Italien), UniCredit Bank AG (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Vandenborre, Rechtsanwälte S. Dionnet, M. Siragusa, G. Rizza und B. Massella Ducci Teri, Rechtsanwältin M. Lesaffre sowie Rechtsanwälte T. Selwyn Sharpe und I. Antoniou)

Klägerinnen in der Rechtssache T-455/21: Nomura International plc (London, Vereinigtes Königreich), Nomura Holdings, Inc. (Tokio, Japan) (vertreten durch Rechtsanwalt W. Howard, M. Demetriou und C. Thomas, Barristers-at-Law, sowie N. Seay und S. Whitfield, Solicitors)

Klägerinnen in der Rechtssache T-456/21: Bank of America N.A. (Charlotte, North Carolina [Vereinigte Staaten]), Bank of America Corporation (Wilmington, Delaware [Vereinigte Staaten]), (vertreten durch D. Bailey und D. Gregory, Barristers-at-Law, J. Turner, KC, D. Liddell, Solicitor, und Rechtsanwalt D. Slater)

Klägerin in der Rechtssache T-462/21: Portigon AG (Düsseldorf, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H.-J. Niemeyer, M. Röhrig und C. Dankerl)

Beklagte: Europäische Kommission (in der Rechtssache T-441/21 vertreten durch M. Domecq, S. Baches Opi, M. Farley und T. Franchoo als Bevollmächtigte, in der Rechtssache T-449/21 vertreten durch M. Farley, T. Franchoo und I. Söderlund als Bevollmächtigte, in der Rechtssache T-453/21 vertreten durch M. Farley, T. Franchoo, S. Baches Opi und M. Domecq als Bevollmächtigte, in der Rechtssache T-455/21 vertreten durch S. Baches Opi, M. Domecq, M. Farley und T. Franchoo als Bevollmächtigte, in der Rechtssache T-456/21 vertreten durch S. Baches Opi, M. Domecq, M. Farley und T. Franchoo als Bevollmächtigte und in der Rechtssache T-462/21 vertreten durch M. Farley, A. Keidel, T. Franchoo und L. Wildpanner als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage in der Rechtssache T-441/21 beantragen die UBS Group AG und die UBS AG zum einen die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2021) 3489 final der Kommission vom 20. Mai 2021 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und nach Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.40324 – Europäische Staatsanleihen) und zum anderen die Herabsetzung der in dem Beschluss gegen sie verhängten Geldbuße.

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage in der Rechtssache T-449/21 beantragt Natixis, den angefochtenen Beschluss insoweit für nichtig zu erklären, als er sie betrifft.

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage in der Rechtssache T-453/21 beantragen die UniCredit SpA und die UniCredit Bank AG (im Folgenden zusammen: UniCredit) zum einen, den angefochtenen Beschluss insoweit für nichtig zu erklären, als er sie betrifft, und zum anderen die Herabsetzung der in dem Beschluss gegen sie verhängten Geldbuße.

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage in der Rechtssache T-455/21 beantragen die Nomura International plc und die Nomura Holdings, Inc. (im Folgenden zusammen: Nomura) zum einen, den angefochtenen Beschluss insoweit für nichtig zu erklären, als er sie betrifft, und zum anderen die Herabsetzung der in dem Beschluss gegen sie verhängten Geldbuße.

⁽¹⁾ ABl. C 412 vom 11.10.2021.

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage in der Rechtssache T-456/21 beantragen die Bank of America N.A. und die Bank of America Corporation (im Folgenden zusammen: BofA), den angefochtenen Beschluss insoweit für nichtig zu erklären, als er sie betrifft.

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage in der Rechtssache T-462/21 beantragt die Portigon AG, vormals die WestLB AG, den angefochtenen Beschluss insoweit für nichtig zu erklären, als er sie betrifft.

Tenor

1. Die Rechtssachen T-441/21, T-449/21, T-453/21, T-455/21, T-456/21 und T-462/21 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. In der Rechtssache T-441/21
 - wird die Klage abgewiesen;
 - tragen die UBS Group AG und die UBS AG die Kosten.
3. In der Rechtssache T-449/21
 - wird die Klage abgewiesen;
 - trägt Natixis die Kosten.
4. In der Rechtssache T-453/21
 - wird Art. 1 siebter Gedankenstrich des Beschlusses C(2021) 3489 final der Kommission vom 20. Mai 2021 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und nach Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.40324 – Europäische Staatsanleihen) insoweit für nichtig erklärt, als darin festgestellt wird, dass die UniCredit SpA und die UniCredit Bank AG vom 9. September bis zum 28. November 2011 und nicht vom 26. September bis zum 28. November 2011 an der Zuwiderhandlung beteiligt waren;
 - wird Art. 2 fünfter Gedankenstrich des Beschlusses C(2021) 3489 final insoweit für nichtig erklärt, als darin die Geldbuße, für die UniCredit und UniCredit Bank gesamtschuldnerisch haften, auf 69 442 000 Euro festgesetzt wird;
 - wird die Geldbuße, für die UniCredit und UniCredit Bank gesamtschuldnerisch haften, auf 65 000 000 Euro festgesetzt;
 - wird die Klage im Übrigen abgewiesen;
 - tragen UniCredit und UniCredit Bank die Kosten.
5. In der Rechtssache T-455/21
 - wird Art. 2 zweiter Gedankenstrich des Beschlusses C(2021) 3489 final insoweit für nichtig erklärt, als darin die Geldbuße, für die die Nomura International plc und die Nomura Holdings, Inc. gesamtschuldnerisch haften, auf 129 573 000 Euro festgesetzt wird;
 - wird die Geldbuße, für die Nomura International und Nomura Holdings gesamtschuldnerisch haften, auf 125 646 000 Euro festgesetzt;
 - wird die Klage im Übrigen abgewiesen;
 - tragen Nomura International und Nomura Holdings die Kosten.
6. In der Rechtssache T-456/21
 - wird die Klage abgewiesen;
 - tragen die Bank of America N.A. und die Bank of America Corporation die Kosten.
7. In der Rechtssache T-462/21
 - wird die Klage abgewiesen;
 - trägt die Portigon AG die Kosten.



Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 20. März 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato – Italien) – Associazione Nazionale Italiana Bingo – Anib, Play Game Srl (C-728/22), Associazione Concessionari Bingo – Ascob Srl u. a. (C-729/22), Coral Srl (C-730/22)/Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Dogane e dei Monopoli

(Verbundene Rechtssachen C-728/22 bis C-730/22 ⁽¹⁾, Anib u. a.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2014/23/EU – Konzession für die Tätigkeit der Veranstaltung von Spielen und der Annahme von Wetten – Art. 43 – Änderung einer Konzession während ihrer Laufzeit – Nationale Regelung, die für die Verlängerung der Laufzeit der Konzessionen die Zahlung einer monatlichen Gebühr durch die Konzessionsnehmer vorsieht – Vereinbarkeit – Art. 5 – Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dem öffentlichen Auftraggeber die Befugnis zu erteilen, auf Antrag eines Konzessionsnehmers ein Verfahren zur Änderung der Ausführungsbedingungen einer Konzession einzuleiten, wenn den Parteien nicht zurechenbare, unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die sich wesentlich auf das Betriebsrisiko der Konzession auswirken – Fehlen)

(C/2025/2627)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Associazione Nazionale Italiana Bingo – Anib, Play Game Srl (C-728/22), Associazione Concessionari Bingo – Ascob Srl, u. a. (C-729/22), Coral Srl (C-730/22)

Beklagte: Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Dogane e dei Monopoli

Beteiligte: B.E. Srl, Play Game Srl, Play Line Srl Unipersonale, BC, BD, EF, GL, HU

Tenor

1. Die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe

ist dahin auszulegen, dass

sie in zeitlicher Hinsicht auf Konzessionsverträge im Sinne ihres Art. 5 Abs. 1 Buchst. b anwendbar ist, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 2014/23 vergeben, aber durch Gesetzesbestimmungen verlängert wurden, mit denen zulasten der betreffenden Konzessionsnehmer im Gegenzug erstens eine Verpflichtung zur Zahlung einer monatlichen Gebühr eingeführt wurde, die anschließend erhöht wurde, zweitens den betreffenden Konzessionsnehmern die Verlegung ihrer Räumlichkeiten untersagt wurde sowie drittens eine Verpflichtung zulasten der betreffenden Konzessionsnehmer eingeführt wurde, diesen Verlängerungen zuzustimmen, um an jedweden zukünftigen Verfahren zur Neuvergabe dieser Konzessionen teilnehmen zu dürfen, sofern diese Gesetzesbestimmungen selbst nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2014/23 in Kraft getreten sind. In einer solchen Situation sind die Art. 49 und 56 AEUV dahin auszulegen, dass sie keine Anwendung finden.

2. Art. 43 der Richtlinie 2014/23

ist dahin auszulegen, dass

er einer Befugnis des nationalen Gesetzgebers entgegensteht, durch Gesetzesbestimmungen, die nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2014/23 in Kraft getreten sind, einseitig die Laufzeit von Dienstleistungskonzessionen zu verlängern und dabei im Gegenzug erstens eine pauschal festgesetzte Gebühr zu erhöhen, die von allen betroffenen Konzessionsnehmern umsatzunabhängig geschuldet wird, zweitens ein Verbot der Verlegung ihrer Räumlichkeiten aufrechtzuerhalten sowie drittens eine Verpflichtung beizubehalten, nach der diese Konzessionsnehmer diesen Verlängerungen zustimmen müssen, um an jedweden zukünftigen Verfahren zur Neuvergabe dieser Konzessionen teilnehmen zu dürfen, sofern diese Änderungen, in ihrer Gesamtheit betrachtet, nicht die Anwendungsvoraussetzungen von Art. 43 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/23 erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 13.3.2023.

3. Die Art. 5 und 43 der Richtlinie 2014/23

sind dahin auszulegen, dass

sie einer Auslegung oder Anwendung innerstaatlicher gesetzlicher Vorschriften oder einer auf diesen Vorschriften beruhenden Anwendungspraxis nicht entgegenstehen, die dem öffentlichen Auftraggeber die Befugnis nimmt, auf Antrag eines Konzessionsnehmers, wenn Ereignisse, die den Parteien nicht zurechenbar sowie unvorhersehbar sind, sich wesentlich auf das Betriebsrisiko der Konzession auswirken, ein Verwaltungsverfahren zur Änderung der Ausführungsbedingungen der betreffenden Konzession einzuleiten, solange diese Voraussetzungen gegeben sind und dies erforderlich ist, um gegebenenfalls die ursprünglichen Ausführungsbedingungen dieser Konzession wiederherzustellen.



Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 20. März 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal judiciaire de Marseille – Frankreich) – Strafverfahren gegen OP

(Rechtssache C-763/22 ⁽¹⁾, Procureur de la République [Zusammentreffen eines Europäischen Haftbefehls und eines Auslieferungersuchens])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Zusammentreffen eines Europäischen Haftbefehls mit einem Auslieferungersuchen eines Drittstaats – Art. 16 Abs. 3 – Begriff „zuständige Behörde“ – Nationale Regelung, nach der die Zuständigkeit für die Entscheidung darüber, ob dem Europäischen Haftbefehl oder dem Auslieferungersuchen im Fall eines Zusammentreffens der Vorrang zu geben ist, einem Organ der Exekutive übertragen wird – Recht auf einen Rechtsbehelf)

(C/2025/2628)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal judiciaire de Marseille

Parteien des Ausgangsverfahrens

OP

Beteiligter: Procureur de la République

Tenor

Art. 16 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

beim Zusammentreffen eines Europäischen Haftbefehls mit einem Auslieferungersuchen die Entscheidung, welcher dieser Rechtsakte Vorrang hat, einem Organ der Exekutive zukommen kann. Gegen eine solche Entscheidung muss ein wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelf unter den verfahrensrechtlichen Voraussetzungen gegeben sein, die die Mitgliedstaaten in eigener Zuständigkeit regeln.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 27.3.2023.



C/2025/2635

19.5.2025

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 12. Februar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad – Varna – Bulgarien) – „Solvay Sodi“ AD/Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia „Darzhaven rezerv i voennovremenni zapasi“

(Rechtssache C-784/22 ⁽¹⁾, Solvay Sodi)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Auslegung des Unionsrechts, die für den Erlass des Urteils durch das vorlegende Gericht erforderlich ist – Fehlen – Erfordernis der Angabe der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort des Gerichtshofs ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(C/2025/2635)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad – Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Solvay Sodi“ AD

Beklagter: Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia „Darzhaven rezerv i voennovremenni zapasi“

Tenor

Das vom Administrativen sad – Varna (Verwaltungsgericht Varna, Bulgarien) mit Entscheidung vom 16. Dezember 2022 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen, wie mit Entscheidung vom 20. Mai 2024 ergänzt, ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 127 vom 11.4.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 20. März 2025 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa [Senāts] – Lettland) – SIA „A“/C, D, E

(Rechtssache C-365/23 ⁽¹⁾, Arce ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Anwendungsbereich – Art. 2 Buchst. b – Art. 3 Abs. 1 – Art. 4 Abs. 2 – Art. 5 – Art. 6 Abs. 1 – Art. 8a – Vorformulierter Standardvertrag – Vertrag, der zwischen einem Gewerbetreibenden, der Dienstleistungen zur Förderung der sportlichen Entwicklung und Karriere erbringt, und einem minderjährigen, durch seine Eltern vertretenen Nachwuchsspieler geschlossen wird – Klausel, die diesen Sportler verpflichtet, dem Gewerbetreibenden ein Entgelt in Höhe von 10 % der von ihm in den folgenden 15 Jahren erzielten Einnahmen zu zahlen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 17 und 24 – Eigentumsrecht – Rechte des Kindes)

(C/2025/2629)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa (Senāts)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SIA „A“

Beklagte: C, D, E

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen
sind dahin auszulegen, dass
ein Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Förderung der Entwicklung und der Karriere eines Sportlers, der zwischen einem Gewerbetreibenden, der im Bereich der Förderung der Entwicklung von Sportlern tätig ist, auf der einen und einem durch seine Eltern vertretenen minderjährigen Nachwuchstalents, das bei Abschluss dieses Vertrags noch keine berufliche Tätigkeit im Bereich des Sports ausübte und daher Verbraucher war, auf der anderen Seite abgeschlossen wurde, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 fällt.
2. Art. 4 Abs. 2 und Art. 8 der Richtlinie 93/13
sind dahin auszulegen, dass
eine Vertragsklausel, in der sich der junge Sportler für die Erbringung der im Vertrag festgelegten Dienstleistungen zur Förderung der Entwicklung und der Karriere in einer bestimmten Sportart dazu verpflichtet, ein Entgelt in Höhe von 10 % der Einnahmen, die er während der 15 Jahre nach Abschluss dieses Vertrags erhalten wird, zu zahlen, in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt. Folglich darf ein nationales Gericht die Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel grundsätzlich nur dann anhand von Art. 3 dieser Richtlinie beurteilen, wenn es zu dem Ergebnis gelangt, dass sie nicht klar und verständlich abgefasst ist. Diese Bestimmungen stehen jedoch einer nationalen Regelung nicht entgegen, die eine gerichtliche Kontrolle der Missbräuchlichkeit dieser Klausel auch dann zulässt, wenn diese klar und verständlich abgefasst ist.
3. Art. 5 der Richtlinie 93/13
ist dahin auszulegen, dass
eine Vertragsklausel, die lediglich vorsieht, dass sich ein Sportler als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen zur Förderung der sportlichen Entwicklung und Karriere verpflichtet, an den Leistungserbringer ein Entgelt in Höhe von 10 % der Einnahmen, die er während der 15 Jahre nach Abschluss dieses Vertrags erhalten wird, zu zahlen, nicht im Sinne dieser Bestimmung klar und verständlich abgefasst ist, wenn dem Verbraucher vor Vertragsabschluss nicht alle notwendigen Informationen erteilt worden sind, die ihm erlaubten, die wirtschaftlichen Folgen seiner Verpflichtung einzuschätzen.

⁽¹⁾ ABl. C 296 vom 21.8.2023.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

4. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13

ist dahin auszulegen, dass

eine Vertragsklausel, die vorsieht, dass sich ein junger Sportler als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen zur Förderung der sportlichen Entwicklung und Karriere verpflichtet, ein Entgelt in Höhe von 10 % der Einnahmen, die er während der 15 Jahre nach Abschluss dieses Vertrags erhalten wird, zu zahlen, nicht allein deshalb ein zum Nachteil des Verbrauchers erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Sinne dieser Bestimmung verursacht, weil diese Klausel keinen Zusammenhang zwischen dem Wert der erbrachten Leistung und ihren Kosten für den Verbraucher herstellt. Ob ein solches Missverhältnis vorliegt, ist nämlich insbesondere anhand der Vorschriften, die im nationalen Recht anwendbar sind, wenn die Parteien in diesem Punkt keine Vereinbarung getroffen haben, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden loyalen und billigen Marktpraktiken in Bezug auf das Entgelt im betreffenden Sportbereich sowie aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln dieses Vertrags oder eines Vertrags, von dem dieser abhängt, zu beurteilen.

5. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13

ist dahin auszulegen, dass

er ein nationales Gericht, das die Missbräuchlichkeit einer Klausel eines zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags im Sinne von Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie festgestellt hat, daran hindert, den vom Verbraucher zu zahlenden Betrag auf die Höhe der Kosten herabzusetzen, die dem Dienstleistungserbringer im Rahmen der Erfüllung des Vertrags tatsächlich entstanden sind.

6. Die Richtlinie 93/13 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

ist dahin auszulegen, dass

in einem Fall, in dem eine Vertragsklausel vorsieht, dass sich ein Verbraucher als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen zur Förderung der sportlichen Entwicklung und Karriere verpflichtet, ein Entgelt in Höhe von 10 % der Einnahmen, die er während der 15 Jahre nach Abschluss dieses Vertrags erhalten wird, zu zahlen, der Umstand, dass der Verbraucher zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags minderjährig war und dieser Vertrag von den Eltern des Minderjährigen in dessen Namen geschlossen wurde, für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel relevant ist.



Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 20. März 2025 –Kommission/Bulgarien (Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge)

(Rechtssache C-480/23) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge – Richtlinie [EU] 2019/1161 – Unterbliebene Umsetzung und unterbliebene Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen – Art. 260 Abs. 3 AEUV – Antrag auf Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags)

(C/2025/2630)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch P. Messina und E. Rousseva als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Bulgarien (vertreten durch T. Mitova, S. Ruseva und R. Stoyanov als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Republik Bulgarien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge verstoßen, dass sie bis zum Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 6. April 2022 gesetzten Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen und diese Vorschriften daher der Kommission nicht mitgeteilt hat.
2. Die Republik Bulgarien wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe von 1 593 000 Euro zu zahlen.
3. Die Republik Bulgarien wird verurteilt, neben ihren eigenen Kosten die Kosten zu tragen, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 321 vom 11.9.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 20. März 2025 – Ungarn/Kommission
(Doppelförderung für Aufforstungsflächen)**

(Rechtssache C-587/23 P) ⁽¹⁾

*(Rechtsmittel – Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft [EGFL] – Europäischer
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Verordnung [EU]
Nr. 1306/2013 – Art. 30 – Keine Doppelförderung – Bedeutung – Förderung mit gleicher
Zweckbestimmung – Verordnung [EU] Nr. 1305/2013 – Art. 21 und 22 – Förderung für die Aufforstung –
Verordnung [EU] Nr. 1307/2013 – Art. 43 und 46 – Förderung für die Ökologisierung – Kumulierung der
Förderung für die Aufforstung und der Förderung für die Ökologisierung für die gleiche
Aufforstungsfläche – Ausgleich der gleichen Einkommensverluste)*

(C/2025/2631)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Ungarn (vertreten durch M. Z. Fehér und G. Koós)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch J. Aquilina, A. Sauka und Zs. Teleki als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Ungarn trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/508.



Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 20. März 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État – Frankreich) – Sumitomo Chemical Agro Europe SAS/Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail (ANSES), Compagnie européenne de réalisations antiparasitaires SAS France (CERA)

(Rechtssache C-809/23 ⁽¹⁾, Sumitomo Chemical Agro Europe)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Biozidprodukte – Richtlinie 98/8/EG – Verordnung [EU] Nr. 528/2012 – Zeitliche Anwendbarkeit – Übergangsregelungen – Zugang zu Informationen – Art. 66 und 67 – Antrag auf Zugang zu einem von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erstellten Bericht über die technische Äquivalenz von in Biozidprodukten enthaltenen Wirkstoffen – Schutz der geschäftlichen Interessen – Richtlinie 2003/4/EG – Sachliche Anwendbarkeit – Art. 4 Abs. 2 – Wendung „Informationen über Emissionen in die Umwelt“)

(C/2025/2632)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sumitomo Chemical Agro Europe SAS

Beklagte: Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail (ANSES), Compagnie européenne de réalisations antiparasitaires SAS France (CERA)

Tenor

1. Die Art. 96 und 97 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten in der durch die Verordnung (EU) Nr. 334/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 geänderten Fassung

sind dahin auszulegen, dass

ein Antrag auf Zugang zu Informationen über einen in einem zugelassenen Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff und insbesondere über dessen technische Äquivalenz mit einem genehmigten Wirkstoff, der nach dem Zeitpunkt gestellt wurde, zu dem diese Verordnung anwendbar wurde, anhand der Bestimmungen dieser Verordnung zu prüfen ist; dies gilt auch dann, wenn ein solcher Antrag ein Biozidprodukt betrifft, das gemäß der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten oder gegebenenfalls nach der Verordnung Nr. 528/2012 auf der Grundlage einer technischen Äquivalenz zugelassen wurde, die durch eine gemäß Art. 26 der Richtlinie 98/8 bestimmte zuständige Behörde festgestellt wurde.

2. Art. 66 Abs. 3 Buchst. j der Verordnung Nr. 528/2012 in der durch die Verordnung Nr. 334/2014 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

die zuständige Behörde nach Erteilung der Zulassung für das Inverkehrbringen eines Biozidprodukts den beantragten Zugang zu Informationen über die Analysemethoden, mit denen die technische Äquivalenz der in diesem Produkt enthaltenen Wirkstoffe festgestellt werden konnte, nicht verweigern darf. Diese Informationen müssen genau und vollständig sein, umfassen aber nicht die Ergebnisse oder Schlussfolgerungen aus der Anwendung dieser Methoden.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2140.

3. Art. 67 Abs. 1 Buchst. h, Art. 67 Abs. 3 Buchst. e und Art. 67 Abs. 4 Buchst. b der Verordnung Nr. 528/2012 in der durch die Verordnung Nr. 334/2014 geänderten Fassung

sind dahin auszulegen, dass

die Übermittlung eines Berichts, in dem die technische Äquivalenz zwischen einem in einem zugelassenen Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff und einem genehmigten Wirkstoff festgestellt wurde und der im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung für das Inverkehrbringen dieses Produkts erstellt wurde, nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen fällt.

4. Art. 66 der Verordnung Nr. 528/2012 in der durch die Verordnung Nr. 334/2014 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

mit ihm keine spezifische und abschließende Regelung für den Zugang zu im Besitz der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats befindlichen Informationen über Biozidprodukte und insbesondere über die technische Äquivalenz zwischen dem darin enthaltenen Wirkstoff und einem genehmigten Wirkstoff festgelegt wird, durch die die Anwendung nationaler Vorschriften zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates durch diese Behörden ausgeschlossen wird.

5. Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2003/4

ist dahin auszulegen, dass

unter die Wendung „Informationen über Emissionen in die Umwelt“ im Sinne dieser Bestimmung grundsätzlich keine Informationen fallen können, die in einem Bericht enthalten sind, der von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats im Anschluss an die Bewertung der technischen Äquivalenz eines in einem zugelassenen Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoffs mit einem genehmigten Wirkstoff erstellt wurde.



Urteil des Gerichts vom 2. April 2025 – Timchenko/Rat

(Rechtssache T-297/23) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren wurden – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten Beschränkungen unterliegt – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen – Begründungspflicht – Begriff „in Russland tätige führende Geschäftsleute“ – Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP – Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung [EU] Nr. 269/2014 – Einrede der Rechtswidrigkeit – Beurteilungsfehler – Anspruch auf rechtliches Gehör – Unionsbürgerschaft – Freizügigkeit – Eigentumsrecht – Verhältnismäßigkeit)

(C/2025/2661)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Gennady Nikolayevich Timchenko (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontick und S. Bonifassi sowie Rechtsanwältinnen E. Federova, J. Goffin und J. Bastien)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M.-C. Cadilhac und V. Piessevaux als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage beantragt der Kläger zum einen auf der Grundlage von Art. 263 AEUV die Nichtigkeitsklärung, erstens, des Beschlusses (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 134), und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 1), und, zweitens, des Beschlusses (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 104), und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 3), soweit diese Rechtsakte ihn betreffen, und zum anderen auf der Grundlage von Art. 268 AEUV den Ersatz des immateriellen Schadens, der ihm durch den Erlass dieser Rechtsakte entstanden sei.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Gennady Nikolayevich Timchenko trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. C 296, 21.8.2023



Urteil des Gerichts vom 2. April 2025 – Timchenko/Rat

(Rechtssache T-298/23) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren wurden – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten Beschränkungen unterliegt – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen – Begründungspflicht – Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und d des Beschlusses 2014/145/GASP – Art. 3 Abs. 1 Buchst. a und d der Verordnung [EU] Nr. 269/2014 – Beurteilungsfehler – Anspruch auf rechtliches Gehör – Unionsbürgerschaft – Freizügigkeit – Eigentumsrecht – Verhältnismäßigkeit)

(C/2025/2662)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Elena Petrovna Timchenko (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontick und S. Bonifassi sowie Rechtsanwältinnen E. Federova, J. Goffin und J. Bastien)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M.-C. Cadilhac und V. Piessevaux als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch C. Giolito und M. Carpus Carcea als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage beantragt die Klägerin zum einen auf der Grundlage von Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 134), und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 1), und zum anderen auf der Grundlage von Art. 268 AEUV den Ersatz des immateriellen Schadens, der ihr durch den Erlass dieser Rechtsakte entstanden sei

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Elena Petrovna Timchenko trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 296, 21.8.2023



Urteil des Gerichts vom 2. April 2025 – Pumpyanskaya/Rat

(Rechtssache T-1108/23) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Belassung des Namens des Klägers auf der Liste – Art. 2 Abs. 1 a. E. des Beschlusses 2014/145/GASP – Begriff „Profitieren von in Russland tätigen führenden Geschäftsleuten“ – Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145 – Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung [EU] Nr. 269/2014 – Beurteilungsfehler)

(C/2025/2663)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Galina Evgenyevna Pumpyanskaya (Jekaterinburg, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Lansky, P. Goeth und A. Egger sowie Rechtsanwältin E. Steiner)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch B. Driessen als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung erstens des Beschlusses (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 104), und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 3), zweitens des Beschlusses (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2024, L 847, S. 1), und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/849), und drittens des Beschlusses (GASP) 2024/2456 des Rates vom 12. September 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/2456), und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates vom 12. September 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/2455), soweit diese Rechtsakte ihren Namen auf den Listen in den Anhängen zu diesen Rechtsakten belassen.

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, der Beschluss (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, die Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/761 vom 22.1.2024.

Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, der Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates vom 12. September 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, und die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates vom 12. September 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Frau Galina Evgenyevna Pumpyanskaya auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, belassen wurde.

2. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten von Frau Pumpyanskaya.



C/2025/2671

19.5.2025

Beschluss des Gerichts vom 26. Februar 2025 – Dansk Avis Omdeling Distribution/Kommission

(Rechtssache T-195/23) ⁽¹⁾

***(Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Postsektor – Ausgleich für die Erfüllung der
Universaldienstverpflichtung – Beschluss, mit dem eine Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt
wird – Keine individuelle Betroffenheit – Keine spürbare Beeinträchtigung der Wettbewerbsstellung –
Unzulässigkeit)***

(C/2025/2671)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Dansk Avis Omdeling Distribution A/S (Vejle, Dänemark) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Sandberg-Mørch)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Nicolae, J. Carpi Badía und C. Faroghi als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich Dänemark (vertreten durch C. Maertens als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt R. Holdgaard), Post Danmark A/S (vertreten durch Rechtsanwalt O. Koktvedgaard)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses (EU) 2023/2388 der Kommission vom 10. August 2022 über die staatliche Beihilfe SA.57991 – 2021/C (ex 2021/NN), die Dänemark der Post Danmark A/S zum Ausgleich der Universaldienstverpflichtung für das Jahr 2020 gewährt hat (ABl. L, 2023/2388).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Dansk Avis Omdeling Distribution A/S trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission und der Post Danmark A/S.
3. Das Königreich Dänemark trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 17.7.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 20. März 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Bundesgerichtshofs – Deutschland) – DL/PQ**

(Rechtssache C-61/24 ⁽¹⁾, Lindenbaumer ⁽²⁾)

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Justizielle
Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und die
Trennung ohne Auflösung des Ehebands anzuwendenden Rechts – Verordnung [EU] Nr. 1259/2010 –
Art. 8 Buchst. a und b – Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ der Ehegatten – Diplomatenstatus eines der
Ehegatten – Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen)***

(C/2025/2633)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: DL

Beklagter: PQ

Tenor

Art. 8 Buchst. a und b der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer
Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebands
anzuwendenden Rechts

ist dahin auszulegen, dass

der Diplomatenstatus eines der Ehegatten und seine dienstliche Verwendung auf einer Stelle im Empfangsstaat
grundsätzlich der Annahme entgegenstehen, dass der „gewöhnliche Aufenthalt“ der Ehegatten als in diesem Staat
befindlich angesehen wird, es sei denn, nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls, zu denen insbesondere
die Dauer der physischen Präsenz der Ehegatten sowie ihre soziale und familiäre Integration in diesem Staat gehören, wird
zum einen der Wille der Ehegatten, den gewöhnlichen Mittelpunkt ihrer Interessen in diesem Staat zu begründen, und zum
anderen eine Präsenz in diesem Staat festgestellt, die einen hinreichenden Grad an Beständigkeit aufweist.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2925.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten
entspricht



Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 20. März 2025 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Pitești – Rumänien) – Porcellino Grasso SRL/Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale, Agenția pentru Finanțarea Investițiilor Rurale, Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură, Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură – Centrul Județean Vâlcea

(Rechtssache C-116/24 ⁽¹⁾, Porcellino Grasso)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Agrarpolitik – Finanzierung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Nationales Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2007-2013 – Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums – Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen – Berechnungsfehler – Kürzung dieser Zahlungen durch die nationalen Behörden, ohne dass ein endgültiger Beschluss der Europäischen Kommission abgewartet worden wäre – Auswirkungen des Ablaufs der Frist für die Änderung dieses Programms und der Beschlüsse der Kommission, mit denen dieses Programm genehmigt oder geändert wurde – Kein Widerspruch zwischen einem Urteil des Gerichtshofs und einem Urteil des Gerichts der Europäischen Union – Haftung des betroffenen Mitgliedstaats wegen Verstößes gegen das Unionsrecht)

(C/2025/2634)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Pitești

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Porcellino Grasso SRL

Beklagter: Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale, Agenția pentru Finanțarea Investițiilor Rurale, Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură, Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură – Centrul Județean Vâlcea

Tenor

1. Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 74/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 geänderten Fassung und Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 335/2013 der Kommission vom 12. April 2013 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass

sie es den an der Umsetzung einer Maßnahme einer nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung beteiligten nationalen Behörden nicht verwehren, aufgrund von Berechnungsfehlern, die der Europäische Rechnungshof festgestellt hat, Rechtsakte zu erlassen, mit denen eine Kürzung des Betrags der durch das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum von Rumänien im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 in der durch Beschlüsse der Europäischen Kommission genehmigten und geänderten Fassung gewährten Finanzhilfe verfügt wird, obwohl dieses Programm zum Zeitpunkt der Feststellung dieser Fehler nicht mehr überarbeitet und nicht mehr geändert werden konnte. Die Erwägungen des Gerichts der Europäischen Union im Urteil vom 18. Januar 2023, Rumänien/Kommission (T-33/21, EU:T:2023:5), sind insoweit unerheblich.
2. Der Grundsatz der Haftung der Mitgliedstaaten für Verstöße gegen das Unionsrecht findet keine Anwendung, wenn die Fördersätze für Finanzhilfen, die gemäß einem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gewährt wurden, nicht in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht festgesetzt wurden und die Empfänger dieser Beihilfen auf der Grundlage dieser Beihilfen Zahlungen erhalten haben, die auf der Basis von korrigierten, mit dem Unionsrecht übereinstimmenden Fördersätzen berechnet wurden.

⁽¹⁾ ABL C, C/2024/3735.



C/2025/2636

19.5.2025

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Februar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék – Ungarn) – Pegazus Busz Fuvarozó Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

(Rechtssache C-262/24 ⁽¹⁾, Pegazus Busz)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Offensichtliche Unzulässigkeit – Antwort, die klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Recht auf Vorsteuerabzug – Ablehnung – Steuerbetrug – Verpflichtungen des Steuerpflichtigen – Beweislast – Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Widerspruch zwischen der nationalen Rechtsprechung und dem Unionsrecht – Art. 267 AEUV – Vorrang des Unionsrechts – Vorlagepflicht)

(C/2025/2636)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Pegazus Busz Fuvarozó Kft.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Tenor

1. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist mit Ausnahme von Buchst. c der ersten Frage für die Beantwortung der ersten, zweiten und dritten vom Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht, Ungarn) mit Entscheidung vom 29. Februar 2024 gestellten Vorlagefragen offensichtlich unzuständig.
2. Das in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf ein faires Verfahren ist dahin auszulegen, dass zu seiner Beachtung der Steuerpflichtige von den Beweisen, auf die sich die Steuerverwaltung beruft, um seine Beteiligung an einem Mehrwertsteuerbetrug nachzuweisen, Kenntnis erhalten und sie vor dem angerufenen nationalen Gericht kontradiktorisch anfechten können muss.
3. Das vom Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Stuhlgericht, Ungarn) eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist in Bezug auf die vierte Vorlagefrage offensichtlich unzulässig.
4. Der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und Art. 267 AEUV sind dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, das im Rahmen einer Zurückverweisung nach einer Kassationsbeschwerde zu entscheiden hat, die es nach nationalem Recht verpflichtet, den Vorgaben der Zurückverweisungsentscheidung zu folgen, gleichwohl verpflichtet ist, diese Vorgaben außer Acht zu lassen, wenn es sie insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs für unionsrechtswidrig hält, ohne dafür zuvor ein Vorabentscheidungsersuchen beim Gerichtshof einreichen zu müssen.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3749.



C/2025/2637

19.5.2025

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 24. März 2025 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Málaga – Spanien) – Blanca/Cajasur Banco S.A.U.

(Rechtssache C-443/24 ⁽¹⁾, Cajasur Banco)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Darstellung des tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhangs des Ausgangsrechtsstreits – Erfordernis der Angabe der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort des Gerichtshofs ergibt, sowie der Angabe des Zusammenhangs zwischen den Bestimmungen des Unionsrechts, um deren Auslegung ersucht wird, und den anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(C/2025/2637)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Málaga

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Blanca

Beklagte: Cajasur Banco S.A.U.

Tenor

Das von der Audiencia Provincial de Málaga (Provinzgericht Málaga, Spanien) mit Entscheidung vom 11. Juni 2024 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 19.6.2024.



C/2025/2658

19.5.2025

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Februar 2025 – Kommission/Italien

(Rechtssache C-463/24) ⁽¹⁾

(C/2025/2658)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4852.



C/2025/2659

19.5.2025

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Februar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Sąd Okręgowy w Warszawie – Polen) – Bank Millennium S.A./PA**

(Rechtssache C-747/24 ⁽¹⁾, Drocha ⁽²⁾)

(C/2025/2659)

Verfahrenssprache: Polnisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2025/531.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2025/2638

19.5.2025

**Rechtsmittel, eingelegt am 9. Januar 2024 von Aldo D'Agostino gegen den Beschluss des Gerichts
(Vierte Kammer) vom 23. November 2023 in der Rechtssache T-326/23, D'Agostino/EZB**

(Rechtssache C-11/24 P)

(C/2025/2638)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Aldo D'Agostino (vertreten durch Rechtsanwältin M. De Siena)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Zentralbank

Mit Beschluss vom 4. Februar 2025 hat der Gerichtshof (Neunte Kammer) das Rechtsmittel als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und Herrn Aldo D'Agostino seine eigenen Kosten auferlegt.



C/2025/2639

19.5.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin (Deutschland), eingereicht am
27. Dezember 2024 – SVB – Neues Schweizer Viertel Betriebs + Service GmbH & Co. KG gegen
Glarner Straße 5 GbR**

(Rechtssache C-900/24, SVB)

(C/2025/2639)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Kammergericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte und Berufungsklägerin: SVB – Neues Schweizer Viertel Betriebs + Service GmbH & Co. KG

Klägerin und Berufungsbeklagte: Glarner Straße 5 GbR

Vorlagefragen

1. Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass ihnen nationale Regelungen oder eine auf nationale Regelungen gestützte gerichtliche Praxis entgegenstehen, wonach bei langjährigen Energielieferungsverträgen, bei denen der Kunde längere Zeit Preiserhöhungen unbeanstandet hingenommen hat und nun auch für länger zurückliegende Zeitabschnitte die Unwirksamkeit der Preiserhöhungen geltend macht, die durch die Unwirksamkeit oder die unwirksame Einbeziehung einer Preisanpassungsklausel entstandene Regelungslücke regelmäßig im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung dadurch geschlossen wird, dass der Kunde die Unwirksamkeit der Preiserhöhungen, die zu einem den vereinbarten Anfangspreis übersteigenden Preis führen, nicht geltend machen kann, wenn er sie nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der jeweiligen Jahresabrechnungen, in der die Preiserhöhung erstmals berücksichtigt worden ist, beanstandet hat?
2. Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG dahin auszulegen, dass ihnen nationale Regelungen oder eine auf nationale Regelungen gestützte gerichtliche Praxis entgegenstehen, wonach langjährige Energielieferungsverträge, bei denen der Kunde längere Zeit Preiserhöhungen aufgrund einer unwirksamen oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogenen Preisänderungsklausel unbeanstandet hingenommen hat und nun auch für länger zurückliegende Zeitabschnitte die Unwirksamkeit der Preiserhöhungen geltend macht, als unwirksam anzusehen sind?
3. Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG dahin auszulegen, dass ihnen nationale Regelungen oder eine auf nationale Regelungen gestützte gerichtliche Praxis entgegenstehen, wonach ein Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt und – soweit das Kundeninteresse dies erfordert – verpflichtet ist, eine von ihm gegenüber Endkunden verwendete – von Vertragsbeginn an unwirksame oder ab einem bestimmten Zeitpunkt danach unwirksam gewordene – Preisänderungsklausel auch während des laufenden Versorgungsverhältnisses mit Wirkung für die Zukunft einseitig anzupassen, wenn und soweit dadurch sichergestellt wird, dass die Klausel dann wirksam ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).



Urteil des Gerichts vom 2. April 2025 – SMT GmbH/EUIPO – Pies und Rixen (Baumaterialien)

(Rechtssache T-220/24) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das einen Profilstab [Baumaterialien] darstellt – Nichtigkeitsgründe – Fehlende Eigenart – Kein anderer Gesamteindruck – Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, die zwecks Verbindung mit anderen Erzeugnissen zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen – Art. 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002 – Bauelement eines komplexen Erzeugnisses – Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002)

(C/2025/2664)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: SMT GmbH (Reutlingen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Seifried)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Gerrit Pies (Solingen, Deutschland), Wolfgang Rixen (Solingen) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Wiume)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 5. März 2024 (Sache R-2163/2022-3).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die SMT GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Herrn Gerrit Pies und Herrn Wolfgang Rixen.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3627 vom 17.6.2024.



Urteil des Gerichts vom 2. April 2025 – Pumpyanskiy/Rat

(Rechtssache T-221/24) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Belassung des Namens des Klägers auf der Liste – Art. 2 Abs. 1 a. E. des Beschlusses 2014/145/GASP – Begriff „Profitieren von in Russland tätigen führenden Geschäftsleuten“ – Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145 – Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung [EU] Nr. 269/2014 – Beurteilungsfehler)

(C/2025/2665)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alexander Dmitrievich Pumpyanskiy (Goms, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Bontinck, Rechtsanwältinnen A. Guillerme und M. Brésart, Rechtsanwalt F. Patuelli sowie Rechtsanwältin J. Goffin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch P. Pecheux und B. Driessen als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV begehrt der Kläger die Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2024, L 847, S. 1), und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/849), und zum anderen des Beschlusses (GASP) 2024/2456 des Rates vom 12. September 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/2456), und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates vom 12. September 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/2455), soweit diese Rechtsakte seinen Namen auf den Listen in den Anhängen zu diesen Rechtsakten belassen.

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, die Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, der Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates vom 12. September 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, und die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates vom 12. September 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Alexander Dmitrievich Pumpyanskiy auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, belassen wurde.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten von Herrn Alexander Dmitrievich Pumpyanskiy, einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3919 vom 1.7.2024.



C/2025/2666

19.5.2025

Urteil des Gerichts vom 2. April 2025 – Pumpyanskiy/Rat

(Rechtssache T-272/24) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen Russlands, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Belassung des Namens des Klägers auf der Liste – Art. 2 Abs. 1 Buchst. f und g des Beschlusses 2014/145/GASP – Art. 3 Abs. 1 Buchst. f und g der Verordnung [EU] Nr. 269/2014 – Beurteilungsfehler)

(C/2025/2666)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Dmitry Alexandrovich Pumpyanskiy (Jekaterinburg, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Lansky, P. Goeth und A. Egger)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch B. Driessen und E. Kübler, Bevollmächtigte, im Beistand von Rechtsanwalt B. Maingain und Rechtsanwältin S. Remy)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/847), sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/849), soweit durch diese Rechtsakte sein Name auf den ihnen beigefügten Listen belassen wird.

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, und die Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Dmitry Alexandrovich Pumpyanskiy auf der Liste der Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die diesen restriktiven Maßnahmen unterliegen, belassen wurde.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten von Herrn Dmitry Alexandrovich Pumpyanskiy.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4096 vom 8.7.2024.



C/2025/2716

19.5.2025

Beschluss des Gerichts vom 4. März 2025 – CG/EFSA

(Rechtssache T-52/24) ⁽¹⁾

(C/2025/2716)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2441 vom 8.4.2024.



C/2025/2717

19.5.2025

Beschluss des Gerichts vom 4. März 2025 – Sport-Point/EUIPO – Imperial (QUIET PLEASE)

(Rechtssache T-97/24) ⁽¹⁾

(C/2025/2717)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2451 vom 8.4.2024.



C/2025/2718

19.5.2025

Beschluss des Gerichts vom 4. März 2025 – Sport-Point/EUIPO – Imperial (QUIET PLEASE)

(Rechtssache T-99/24) ⁽¹⁾

(C/2025/2718)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2453 vom 8.4.2024.



C/2025/2719

19.5.2025

Beschluss des Gerichts vom 28. Februar 2025 – Global Legal Action Network/Kommission

(Rechtssache T-526/24) ⁽¹⁾

(C/2025/2719)

Verfahrenssprache: Englisch

Die Präsidentin der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/7044 vom 2.12.2024.



C/2025/2640

19.5.2025

**Rechtsmittel, eingelegt am 20. Januar 2025 von der Jacob Cohen Company SpA gegen das Urteil des
Gerichts (Sechste Kammer) vom 20. November 2024 in der Rechtssache T-1159/23, Jacob
Cohen Company/EUIPO – Giada**

(Rechtssache C-34/25 P)

(C/2025/2640)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Jacob Cohen Company SpA (vertreten durch Rechtsanwalt L. Trevisan)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Mit Beschluss vom 2. April 2025 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird, und der Jacob Cohen Company SpA ihre eigenen Kosten auferlegt.



C/2025/2641

19.5.2025

Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am 4. Februar 2025 – Canal Sea Services SRL, Maritime Pilot SRL, Asociația Piloților Maritimi din România „Euxin Pilot“, Black Sea Pilots SRL, Asociația Piloților Maritimi „Trident“, Black Waters SA, Asociația Piloților Maritimi Independenți „Tomis“, RJ, NC, FR/Ministerul Transporturilor, Infrastructurii și Comunicațiilor, Compania Națională „Administrația Porturilor Maritime“ SA

(Rechtssache C-117/25, Canal Sea Services u. a.)

(C/2025/2641)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerinnen: Canal Sea Services SRL, Maritime Pilot SRL, Asociația Piloților Maritimi din România „Euxin Pilot“, Black Sea Pilots SRL, Asociația Piloților Maritimi „Trident“, Black Waters SA, Asociația Piloților Maritimi Independenți „Tomis“, RJ, NC, FR

Rechtsmittelgegner: Ministerul Transporturilor, Infrastructurii și Comunicațiilor, Compania Națională „Administrația Porturilor Maritime“ SA

Vorlagefrage

Begründet eine Maßnahme eines Mitgliedstaats, die vorsieht, dass obligatorische Hafenlotsendienste ausschließlich von bestimmten staatlichen Stellen zu erbringen sind – obwohl diese Dienste zuvor auch von anderen, privaten (nichtstaatlichen) Unternehmen erbracht wurden –, auf der Grundlage der Auslegung von Art. 107 Abs. 1 AEUV und der Verordnung 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 zur Schaffung eines Rahmens für die Erbringung von Hafendiensten und zur Festlegung von gemeinsamen Bestimmungen für die finanzielle Transparenz der Häfen ⁽¹⁾ ein rechtliches Monopol im Sinne des Unionsrechts, das eine zulässige Form der Abweichung vom Wettbewerbsmarkt darstellt, oder stellt sie vielmehr eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe dar, die den Wettbewerb auf dem Markt und um den Markt ausschließt?

⁽¹⁾ ABl. 2017, L 57, S. 1.



C/2025/2642

19.5.2025

**Rechtsmittel, eingelegt am 10. Februar 2025 von PV gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer)
vom 19. Juni 2024 in der Rechtssache T-78/21, PV/Kommission**

(Rechtssache C-133/25 P)

(C/2025/2642)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: PV (vertreten durch Rechtsanwalt D. Birkenmaier)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 19. Juni 2024 in der Rechtssache T-78/21, PV/Kommission, aufzuheben;
- den vorliegenden Rechtsstreit sowie die Rechtssache T-78/21 gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs zu entscheiden;
- der anderen Partei des Verfahrens die Kosten der Rechtssache C-133/25 P sowie alle anderen Kosten des Verfahrens in der Rechtssache T-78/21 aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf zwölf Gründe.

1. Verstoß gegen Art. 77 des Statuts, der sich aus der Abschaffung der Ruhegehaltsansprüche nach dem Statut zum 1. November 2019 und infolgedessen aus einer nach Art. 34 der Charta verbotenen Zerstörung der sozialen Rechte ergebe.
2. Fehlendes Rechtsschutzinteresse, da ab dem 26. Juni 2017 kein Dienstverhältnis bestanden habe, weshalb es zu keinen Disziplinarverfahren nach Art. 86 des Statuts gekommen sei.
3. Verstoß gegen Art. 59 Nr. 3 und Art. 60 des Statuts; Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und der öffentlichen Ordnung durch das PMO, das keine Verwaltungsgerichtsbarkeit habe, um die Ruhegehaltsansprüche nach dem Statut zu entziehen.
4. Unzuständigkeit des PMO für die Entscheidung über den Entzug des Ruhegehalts nach dem Statut und Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz „*nullum crimen poena sine lege*“.
5. Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta und Verletzung des Rechts auf Anhörung.
6. Verstoß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz „*fraus omnia corrumpit*“ sowie gegen Art. 41 Nr. 1 der Charta („Grundsatz der guten Verwaltung“) wegen Verwendung einer falschen Unterschrift beim Entzug der Ruhegehaltsansprüche.
7. Betrügerische Absichten mit der Folge des Entzugs des Ruhegehalts nach dem Statut.
8. Verstoß gegen die Rechtsregel „*ne bis in idem*“, gegen Art. 50 der Charta sowie gegen Art. 9 Nr. 3 des Anhangs IX des Statuts.
9. Verstoß gegen Art. 12a des Statuts (*Verbot des Mobblings und der Schädigung, wenn der Beamte in gutem Glauben gehandelt habe*) sowie gegen Art. 9b des Anhangs VIII des Statuts.
10. Ermessensmissbrauch der Dienststellen des PMO, da der Entzug der Ruhegehaltsansprüche nach dem Statut nicht Gegenstand einer ordnungsgemäßen und formalisierten Entscheidung der zuständigen Anstellungsbehörde gewesen sei.
11. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und gegen Art. 20 der Charta (Grundsatz der Nichtdiskriminierung).
12. Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß den Anforderungen von Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 1 Nr. 1 und Art. 47 der Charta sowie Art. 18 der Satzung des Gerichtshofs.



C/2025/2643

19.5.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 13. Februar
2025 – S O gegen G GmbH**

(Rechtssache C-136/25, Pemak ⁽¹⁾)

(C/2025/2643)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: S O

Beklagte: G GmbH

Vorlagefragen

1. Sind bei der Berechnung einer nach nationalem Recht zur Konkretisierung des Merkmals „vorübergehend“ in Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2008/104/EG ⁽²⁾ festgelegten Überlassungshöchstdauer im Fall eines Betriebsübergangs Veräußerer und Erwerber stets als ein „entleihendes Unternehmen“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2008/104 anzusehen?
2. Wenn die erste Frage verneint wird:
Sind bei der Berechnung einer nach nationalem Recht zur Konkretisierung des Merkmals „vorübergehend“ in Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2008/104 festgelegten Überlassungshöchstdauer im Fall eines Betriebsübergangs Veräußerer und Erwerber als ein „entleihendes Unternehmen“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2008/104 anzusehen, wenn sie demselben Konzern angehören und die Überlassung desselben Leiharbeitnehmers ununterbrochen auf demselben Arbeitsplatz erfolgt?
3. Wenn die ersten beiden Fragen verneint werden:
Ist der Übergang eines entleihenden Betriebs im Rahmen der Kontrolle, ob bei aufeinanderfolgenden Überlassungen desselben Leiharbeitnehmers die Dauer noch als „vorübergehend“ betrachtet werden kann (Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2008/104), zu berücksichtigen? Wenn dies bejaht wird: In welcher Weise?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (ABl. 2008, L 327, S. 9).



C/2025/2644

19.5.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich), eingereicht am 18. Februar
2025 – LF gegen Pensionsversicherungsanstalt**

(Rechtssache C-142/25, Pensionsversicherungsanstalt)

(C/2025/2644)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: LF

Beklagte: Pensionsversicherungsanstalt

Vorlagefragen

1. Ist Art 44 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass der gemäß Titel II der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ⁽²⁾ zuständige Mitgliedstaat Kindererziehungszeiten nach seinen Rechtsvorschriften generell nicht berücksichtigt oder nur in einem konkreten Fall nicht berücksichtigt?
2. Ist Art 21 AEUV dahin auszulegen, dass der für die Gewährung einer Altersrente leistungspflichtige Mitgliedstaat für den Fall, dass die in Art 44 Abs. 2 der Verordnung Nr. 987/2009 aufgestellten Voraussetzungen **a.** der Ausübung einer Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit in diesem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt, zu dem die Berücksichtigung der Kindererziehungszeit für das betreffende Kind begann, oder **b.** der Nichtberücksichtigung von Kindererziehungszeiten durch den gemäß Titel II der Verordnung Nr. 883/2004 zuständigen Mitgliedstaat nicht erfüllt sind, aber die betreffende Person Versicherungszeiten aus einer Beschäftigung sowohl vor als auch nach den Kindererziehungszeiten im leistungspflichtigen Mitgliedstaat zurückgelegt hat, verpflichtet ist, die Erziehungszeiten ungeachtet dessen zu berücksichtigen, dass die Person nach Ende der Zeiten der Kindererziehung auch in einem dritten Mitgliedstaat Versicherungszeiten aus einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit erworben hat?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2009, L 284, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1).



C/2025/2645

19.5.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich), eingereicht am 18. Februar
2025 – CV gegen Pensionsversicherungsanstalt**

(Rechtssache C-143/25, Pensionsversicherungsanstalt)

(C/2025/2645)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: CV

Beklagte: Pensionsversicherungsanstalt

Vorlagefrage

Ist Art 21 AEUV dahin auszulegen, dass der für die Gewährung einer Altersrente leistungspflichtige Mitgliedstaat für den Fall, dass die in Art 44 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ⁽¹⁾ aufgestellte Voraussetzung der Ausübung einer Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit in diesem Mitgliedstaat zu dem Zeitpunkt, zu dem die Berücksichtigung der Kindererziehungszeit für das betreffende Kind begann, nicht erfüllt ist, verpflichtet ist, die Erziehungszeiten zu berücksichtigen, obwohl die betreffende Person Versicherungszeiten aus einer Beschäftigung ausschließlich vor den Kindererziehungszeiten im leistungspflichtigen Mitgliedstaat zurückgelegt hat?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2009, L 284, S. 1).



C/2025/2646

19.5.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen), eingereicht
am 17. Februar 2025 – Inter Rao Lietuva AB/Finansinių nusikaltimų tyrimų tarnyba prie Vidaus
reikalų ministerijos**

(Rechtssache C-147/25, Inter Rao Lietuva)

(C/2025/2646)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Inter Rao Lietuva AB

Beklagte: Finansinių nusikaltimų tyrimų tarnyba prie Vidaus reikalų ministerijos

Weitere Beteiligte: Lietuvos Respublikos užsienio reikalų ministerija, Tarptautinių sankcijų koordinavimo komisija, Įmonių bankroto administravimo ir teisinių paslaugų biuras, UAB

Vorlagefragen

1. Erlauben Art. 2 des Beschlusses 2014/145/GASP ⁽¹⁾ und Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 ⁽²⁾ in Verbindung mit dem in Art. 41 der Charta verankerten Grundsatz der guten Verwaltung eine nationale Maßnahme, nach der eine Person, die nicht in Anhang I des Beschlusses 2014/145/GASP oder in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführt ist, in die Liste der Personen aufgenommen wird, deren Vermögenswerte aufgrund ihrer Verbindungen zu Personen, die Sanktionen unterliegen, eingefroren werden, und die Möglichkeit, gegen eine solche nationale Maßnahme bei der zuständigen Behörde Widerspruch zu erheben, erst nach einer solchen Aufnahme in die Liste vorgesehen ist?
2. Genügt es nach Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta dem Erfordernis einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle, wenn ein nationales Gericht die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung über das Einfrieren von Vermögenswerten einer Person im Rahmen der Umsetzung restriktiver Maßnahmen der Union überprüft, wobei es prüft, ob die Verfahrensvorschriften eingehalten wurden oder ob der Begründungspflicht nachgekommen wurde, ob der Sachverhalt zutreffend ist, ob offensichtliche Fehler bei der Beurteilung dieses Sachverhalts vorliegen und ob kein Ermessensmissbrauch stattgefunden hat?
3. Verlangen Art. 2 des Beschlusses 2014/145/GASP und Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Charta beim Nachweis der Verbindungen einer Person zu Vertretern der politischen Behörden der Russischen Föderation vor einem nationalen Gericht eine Beurteilung der Umstände in Bezug auf die tatsächliche Existenz und die Wirksamkeit der von den politischen Behörden der Russischen Föderation über in diesem Land tätige juristische Personen ausgeübten Kontrolle, die möglicherweise nicht durch objektive und hinreichend gewichtige Indizien, die in dem Rechtsstreit angeführt werden, nachgewiesen werden können und die erkennen lassen, dass die betreffenden Vertreter der politischen Behörden der Russischen Föderation aufgrund ihrer staatlichen Gewalt eine Kontrolle über die Person ausüben?

⁽¹⁾ Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 16).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 6).



**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen (Belgien), eingereicht
am 6. Februar 2025 – Administratie Douane & Accijnzen – Regio Antwerpen, Staatsanwaltschaft/NV
Jas Forwarding Worldwide (Belgium) u. a.**

(Rechtssache C-157/25, Jas Forwarding Worldwide [Belgium])

(C/2025/2647)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Parteien der Anklage: Administratie Douane & Accijnzen – Regio Antwerpen, Staatsanwaltschaft

Beschuldigte: NV Jas Forwarding Worldwide (Belgium), Gerlach & Co. NV, BO BayWa r.e. Solar Systems S.A.R.L., BO Bejulo, BO Memodo, BO Densys pv5, BO HelioActive Rendszerintegrator, BO Donauer Solar Systems

Vorlagefragen

1. Sind Fotovoltaikmodule oder -paneele aus kristallinem Silizium, die in Südkorea oder Vietnam mit in Malaysia oder Taiwan hergestellten Fotovoltaikzellen montiert und anschließend aus Südkorea oder Vietnam in die EU eingeführt wurden, als „versandt aus Malaysia oder Taiwan“ im Sinne der Durchführungsverordnungen 2016/184 ⁽¹⁾, 2016/185 ⁽²⁾, 2017/366 ⁽³⁾ und 2017/367 ⁽⁴⁾ anzusehen, wobei die Fotovoltaikmodule oder -paneele aus kristallinem Silizium mit Malaysia oder Taiwan als „Versendungsland“ und den einschlägigen Warencodes für Fotovoltaikmodule oder -paneele aus kristallinem Silizium, „eingeführt aus Malaysia oder Taiwan“, angemeldet werden müssen?
2. Sofern Frage 1 bejaht wird: Sind Art. 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnungen 2016/184 und 2016/185 sowie Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnungen 2017/366 und 2017/367 in diesem Fall dahin auszulegen, dass die den genannten Unternehmen gewährten Befreiungen noch angewandt werden können, wenn den Zollbehörden die gültigen Handelsrechnungen mit Erklärung zu den Fotovoltaikzellen erst nach der Verzollung der Fotovoltaikmodule übermittelt wurden?
3. Sofern Frage 1 bejaht wird: Muss die Erklärung auf der gültigen Handelsrechnung in diesem Fall den genauen Wortlaut und die (Form-)Erfordernisse von Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnungen 2017/366 und 2017/367 sowie Art. 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnungen 2016/184 und 2016/185 umfassen oder kann von diesem Wortlaut und diesen (Form-)Erfordernissen abgewichen werden, wenn andere Beweismittel für die Richtigkeit und Echtheit der Erklärung auf der Rechnung vorgelegt werden bzw. wenn eine solche Vorlage nicht erfolgt?

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/184 der Kommission vom 11. Februar 2016 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 des Rates eingeführten endgültigen Ausgleichszolls auf Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China auf aus Malaysia und Taiwan versandte Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen), ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias oder Taiwans angemeldet oder nicht (ABl. 2016, L 37, S. 56).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/185 der Kommission vom 11. Februar 2016 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EU) Nr. 1238/2013 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China auf aus Malaysia und Taiwan versandte Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen), ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias oder Taiwans angemeldet oder nicht (ABl. 2016, L 37, S. 76).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/366 der Kommission vom 1. März 2017 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2017, L 56, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/367 der Kommission vom 1. März 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China nach einer Überprüfung wegen bevorstehenden Außerkrafttretens gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Einstellung der nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1036 durchgeführten teilweisen Interimsüberprüfung (ABl. 2017, L 56, S. 131).



C/2025/2648

19.5.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 24. Februar 2025 –
Autorità di regolazione dei trasporti/Captrain Italia u. a.**

(Rechtssache C-161/25, Captrain Italia u. a.)

(C/2025/2648)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Autorità di regolazione dei trasporti

Berufungsbeklagte: Captrain Italia, Rail Cargo Carrier Italy Srl, Fuorimuro Inpresa Ferroviaria Srl, Inrail SpA, SBB Cargo Italia Srl, Oceanogate Italia SpA, GTS Rail SpA, Adriafer Srl con socio unico, DB Cargo Italia Srl, Sangritana SpA

Vorlagefragen

1. Kann eine Strafregelung außerhalb der ausdrücklichen Vorgabe von Art. 35 der Richtlinie 2012/34/EU ⁽¹⁾ erlassen werden?
2. Erlaubt Art. 35 die Kumulierung mehrerer Strafregelungen, und zwar, dass gegen ein Eisenbahnunternehmen aufgrund ein und desselben Sachverhalts in Form einer Verzögerung an einem Grenzbahnhof sowohl der von der allgemeinen Regelung für das gesamte Netz vorgesehene Strafe als auch eine spezifische, für Grenzbahnhöfe geltende Strafe verhängt werden kann?
3. Wenn die zweite Frage bejaht wird: Ist die Regulierungsbehörde nach Art. 35 bei der Einführung oder jedenfalls bei der „Bestätigung“ einer Strafregelung für Grenzbahnhöfe zulasten von Schienengüterverkehrsunternehmen stets verpflichtet, die Einhaltung der Vorgaben der genannten Vorschrift durchzusetzen und dabei die Neutralität der Maßnahme zu gewährleisten, so dass, wenn man davon ausgeht, dass die Neutralität die Beidseitigkeit der einzelnen Strafklauseln erfordert, i) Boni für vorbildliche Unternehmen und ii) Entschädigungen für geschädigte Unternehmen vorgesehen werden müssen sowie iii) die Strafen auch den Betreiber treffen müssen, wenn dieser die Verzögerung verursacht hat?
4. Wenn die zweite Frage bejaht wird: Ist die Regulierungsbehörde nach Art. 35 verpflichtet, die Strafregelung im Rahmen der Performance-Regelung und die Strafregelung für Grenzbahnhöfe so aufeinander abzustimmen, dass die beiden Strafregelungen in abgestimmter Weise das Ziel der Leistungsfähigkeit des Netzes verfolgen, ohne die von der Strafregelung für Grenzbahnhöfe betroffenen Eisenbahnunternehmen übermäßig zu belasten, und wie muss diese Abstimmung erfolgen?
5. Wenn die zweite Frage bejaht wird: Verpflichtet Art. 35 dazu, die Höchstbeträge der beiden Strafregelungen aufeinander abzustimmen und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Eisenbahnunternehmen zu bewerten, um den Grundsatz der Leistungsfähigkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit in Ausgleich zu bringen und die Rentabilität der Eisenbahnverkehrsdienste nicht zu beeinträchtigen?
6. Wenn die zweite Frage bejaht wird: Ist Art. 97 AEUV dahin auszulegen, dass unter den Gebühren oder Abgaben, die ein Verkehrsunternehmer in Rechnung stellen kann, die Gebühren oder Abgaben zu verstehen sind, die ein Eisenbahnunternehmen beim Transit entrichtet und die den beim Betreiber der für den Transit genutzten Eisenbahninfrastruktur tatsächlich angefallenen Kosten entsprechen müssen und „neben den Frachten“ (im englischen Text „in addition to the transport rates“) in Rechnung gestellt werden, also neben den Erlösen, die das Verkehrsunternehmen zur Deckung dieser Transitzkosten erzielt hat oder erzielen kann?

⁽¹⁾ Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung) (ABl. 2012, L 343, S. 32).



C/2025/2649

19.5.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 24. Februar 2025 –
Autorità di regolazione dei trasporti/Lokomotion Gesellschaft für Schienentraktion mbH**

(Rechtssache C-162/25, Autorità di regolazione dei trasporti)

(C/2025/2649)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Autorità di regolazione dei trasporti

Berufungsbeklagte: Lokomotion Gesellschaft für Schienentraktion mbH

Vorlagefragen

1. Kann eine Strafregelung außerhalb der ausdrücklichen Vorgabe von Art. 35 der Richtlinie 2012/34/EU ⁽¹⁾ erlassen werden?
2. Erlaubt Art. 35 die Kumulierung mehrerer Strafregelungen, und zwar, dass gegen ein Eisenbahnunternehmen aufgrund ein und desselben Sachverhalts in Form einer Verzögerung an einem Grenzbahnhof sowohl der von der allgemeinen Regelung für das gesamte Netz vorgesehene Strafe als auch eine spezifische, für Grenzbahnhöfe geltende Strafe verhängt werden kann?
3. Wenn die zweite Frage bejaht wird: Ist die Regulierungsbehörde nach Art. 35 bei der Einführung oder jedenfalls bei der „Bestätigung“ einer Strafregelung für Grenzbahnhöfe zulasten von Schienengüterverkehrsunternehmen stets verpflichtet, die Einhaltung der Vorgaben der genannten Vorschrift durchzusetzen und dabei die Neutralität der Maßnahme zu gewährleisten, so dass auf der Grundlage der Annahme, dass die Neutralität stets die Beidseitigkeit der einzelnen Strafklauseln erfordert, i) Boni für vorbildliche Unternehmen und ii) Entschädigungen für geschädigte Unternehmen vorgesehen werden müssen sowie iii) die Strafen auch den Betreiber treffen müssen, wenn dieser die Verzögerung verursacht hat?
4. Wenn die zweite Frage bejaht wird: Ist die Regulierungsbehörde nach Art. 35 verpflichtet, die Strafregelung im Rahmen der Performance-Regelung und die Strafregelung für Grenzbahnhöfe so aufeinander abzustimmen, dass die beiden Strafregelungen in abgestimmter Weise das Ziel der Leistungsfähigkeit des Netzes verfolgen, ohne die von der Strafregelung für Grenzbahnhöfe betroffenen Eisenbahnunternehmen übermäßig zu belasten, und wie muss diese Abstimmung erfolgen?
5. Wenn die zweite Frage bejaht wird: Verpflichtet Art. 35 dazu, die Höchstbeträge der beiden Strafregelungen aufeinander abzustimmen und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Eisenbahnunternehmen zu bewerten, um den Grundsatz der Leistungsfähigkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit in Ausgleich zu bringen und die Rentabilität der Eisenbahnverkehrsdienste nicht zu beeinträchtigen?
6. Wenn die zweite Frage bejaht wird: Ist Art. 97 AEUV dahin auszulegen, dass unter den Gebühren oder Abgaben, die ein Verkehrsunternehmen in Rechnung stellen kann, die Gebühren oder Abgaben zu verstehen sind, die ein Eisenbahnunternehmen beim Transit entrichtet und die den beim Betreiber der für den Transit genutzten Eisenbahninfrastruktur tatsächlich angefallenen Kosten entsprechen müssen und „neben den Frachten“ (im englischen Text „in addition to the transport rates“) in Rechnung gestellt werden, also neben den Erlösen, die das Verkehrsunternehmen zur Deckung dieser Transitzkosten erzielt hat oder erzielen kann?

⁽¹⁾ Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung) (ABl. 2012, L 343, S. 32).



C/2025/2650

19.5.2025

**Vorabentscheidungsersuchen der Nederlandstalige Ondernemingsrechtbank Brussel (Belgien),
eingereicht am 22. Januar 2025 – A/Swiss International Air Lines AG**

(Rechtssache C-167/25, Swiss International Air Lines)

(C/2025/2650)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Nederlandstalige Ondernemingsrechtbank Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A

Beklagte: Swiss International Air Lines AG

Vorlagefrage

Ist das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1999 über den Luftverkehr (ABl. 2002, L 114, S. 73 in der Fassung der Änderung durch den Beschluss Nr. 1/2006 ⁽¹⁾ des Luftverkehrsausschusses Gemeinschaft/Schweiz vom 18. Oktober 2006 zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (ABl. 2006, L 298, S. 23) und aller späteren Änderungsbeschlüsse des Gemischten Ausschusses) dahin auszulegen, dass ein Fluggast gegen ein schweizerisches Luftfahrtunternehmen bei großer Verspätung eines von diesem Luftfahrtunternehmen durchgeführten Flugs mit Abflughafen im Hoheitsgebiet eines Drittstaats und Zielort im Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft, an dem ein direkter Anschlussflug zu einem Endziel im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats angetreten werden soll, einen Anspruch auf eine finanzielle Ausgleichsleistung hat?

⁽¹⁾ 2006/727/EG.



**Vorabentscheidungsersuchen des Förvaltningsrätten i Göteborg, migrationsdomstolen (Schweden),
eingereicht am 11. März 2025 – AA, BA, CA, DA, EA, FA/Migrationsverket**

(Rechtssache C-195/25, Framholm ⁽¹⁾)

(C/2025/2651)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Förvaltningsrätten i Göteborg, migrationsdomstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AA, BA, CA, DA, EA, FA

Beklagter: Migrationsverket

Vorlagefragen

1. Sind die Qualifikationsrichtlinie ⁽²⁾ und die Asylverfahrensrichtlinie ⁽³⁾ auf einen Antrag auf Zuerkennung eines Schutzstatus nach der Gewährung vorübergehenden Schutzes gemäß der Massenzustrom-Richtlinie ⁽⁴⁾ anwendbar?
2.
 - a) Sind Art. 17 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 2 der Massenzustrom-Richtlinie dahin auszulegen, dass sich die Möglichkeit, einen „Asylantrag“ zu stellen, auf die Möglichkeit bezieht, sowohl einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch einen Antrag auf Zuerkennung eines subsidiären Schutzstatus zu stellen und einen solchen Antrag nach Maßgabe der Qualifikationsrichtlinie und der Asylverfahrensrichtlinie prüfen zu lassen?
 - b) Ist Art. 3 Abs. 1 der Massenzustrom-Richtlinie dahin auszulegen, dass der vorübergehende Schutz nach dieser Richtlinie der Zuerkennung des Status als subsidiär Schutzberechtigter nach der Qualifikationsrichtlinie in Bezug auf Personen entgegensteht, die Anspruch auf vorübergehenden Schutz nach der erstgenannten Richtlinie haben oder diesen genießen?
3. Wenn die Art. 17 Abs. 1 und 19 Abs. 2 der Massenzustrom-Richtlinie auch das Recht auf Beantragung der Zuerkennung eines subsidiären Schutzstatus nach der Qualifikationsrichtlinie erfassen, sind diese Artikel dann in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Asylverfahrensrichtlinie hinreichend klar und präzise, um unmittelbare Wirkung zu entfalten?
4. Sind nationale Rechtsvorschriften, die der schwedischen Regelung in Kapitel 21 § 5 des Ausländergesetzes entsprechen, die das Recht auf Beantragung einer Statuszuerkennung auf einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beschränkt, mit dem Unionsrecht vereinbar?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).

⁽³⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. 2001, L 212, S. 12).



C/2025/2652

19.5.2025

Klage, eingereicht am 19. März 2025 – Europäische Kommission/Republik Finnland

(Rechtssache C-207/25)

(C/2025/2652)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou, A. Manzanque Valverde und I. Söderlund als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Finnland

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Finnland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder zumindest der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- die Republik Finnland zu verurteilen, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe von 4 428 Euro pro Tag ab dem auf den Ablauf der Frist zur Umsetzung der Richtlinie folgenden Tag, d. h. ab dem 29. Dezember 2023, bis zu dem Tag, an dem die Vertragsverletzung beendet wird oder, wenn sie nicht beendet worden ist, bis zum Tag der Verkündung des Urteils in dieser Rechtssache, mindestens jedoch in Höhe von 1 237 000 Euro, zu zahlen;
- für den Fall, dass die im Antrag 1 genannte Vertragsverletzung bis zum Erlass des Urteils in dieser Rechtssache andauert, die Republik Finnland zu verurteilen, an die Europäische Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von 17 215,90 Euro pro Tag ab dem Tag, an dem der Gerichtshof das fragliche Urteil erlassen hat, bis die Republik Finnland ihren Verpflichtungen nach der Richtlinie nachgekommen ist, zu zahlen und
- der Republik Finnland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU bezwecke, den Abbau notleidender Kredite und die Entwicklung gut funktionierender Sekundärmärkte zu fördern sowie gleichzeitig den besseren Schutz von Kreditnehmern, insbesondere Verbrauchern sicherzustellen. Gemäß Art. 32 der Richtlinie hätten die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich seien, um dieser Richtlinie nachzukommen, bis 29. Dezember 2023 erlassen und veröffentlichen sowie diese Vorschriften der Kommission unverzüglich mitteilen müssen. Die Europäische Kommission erhebt Klage auf Feststellung, dass die Republik Finnland ihren Verpflichtungen aus Art. 32 der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU nicht nachgekommen ist, da sie die Vorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission zumindest nicht mitgeteilt habe, sowie auf Verurteilung der Republik Finnland, ab dem Tag der Verkündung des Urteils einen Pauschalbetrag und ein Zwangsgeld zu zahlen.

⁽¹⁾ ABl. 2021, L 438, S. 1.



C/2025/2653

19.5.2025

Klage, eingereicht am 19. März 2025 – Europäische Kommission/Republik Bulgarien

(Rechtssache C-208/25)

(C/2025/2653)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou, V. Bozhilova und A. Manzanque Valverde)

Beklagte: Republik Bulgarien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass Bulgarien seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2021/2167⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU dadurch nicht nachgekommen ist, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- Bulgarien zu verurteilen, einen Pauschalbetrag in Höhe von 2 160 Euro pro Tag ab dem Tag nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie, also dem 29. Dezember 2023, bis zu dem Tag, an dem die Vertragsverletzung beendet wird oder, falls sie nicht beendet wird, bis zur Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache, mindestens jedoch 603 000 Euro, zu zahlen;
- für den Fall, dass die Vertragsverletzung im Sinne von Nr. 1 bei Erlass des Urteils in der vorliegenden Rechtssache fort dauert, Bulgarien zu verurteilen, ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 8 398 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zu dem Tag, an dem es seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie nachkommt, zu zahlen;
- Bulgarien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU soll die Entwicklung eines gut funktionierenden Binnenmarkts für notleidende Kredite stärken und zugleich einen verstärkten Schutz der Kreditnehmer, insbesondere der Verbraucher, gewährleisten. Nach Art. 32 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie in ihre nationalen Rechtsordnungen bis zum 29. Dezember 2023 erlassen und der Kommission diese Vorschriften unverzüglich mitteilen.

Die Europäische Kommission erhebt Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union auf Feststellung, dass Bulgarien seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU dadurch nicht nachgekommen ist, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat. Die Europäische Kommission beantragt daher, Bulgarien zu verurteilen, einen Pauschalbetrag und ein tägliches Zwangsgeld ab dem Tag der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs zu zahlen.

⁽¹⁾ ABl. 2021, L 438, S. 1.



C/2025/2654

19.5.2025

Klage, eingereicht am 19. März 2025 – Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-210/25)

(C/2025/2654)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou und A. Manzanque Valverde als Bevollmächtigte)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- das Königreich Spanien zu verurteilen, ab dem Tag nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie, also ab dem 29. Dezember 2023, bis zum dem Tag der Beendigung der Vertragsverletzung oder, falls die Vertragsverletzung nicht beendet wurde, bis zu dem Tag, an dem das Urteil in der vorliegenden Rechtssache verkündet wird, an die Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe von täglich 26 568 Euro, jedoch mindestens einen Pauschalbetrag von 7 420 000 Euro zu zahlen;
- falls die in Nr. 1 genannte Vertragsverletzung am Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache noch andauert, das Königreich Spanien zu verurteilen, an die Europäische Kommission ab der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs im vorliegenden Verfahren ein Zwangsgeld in Höhe von 103 295,40 Euro für jeden Tag des Verzugs zu zahlen, bis das Königreich Spanien seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie in nationales Recht nachkommt, und
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß Art. 32 der Richtlinie (EU) 2021/2167 waren die Mitgliedstaaten verpflichtet bis zum 29. Dezember 2023 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, und sie hätten der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mitteilen müssen. Da das Königreich Spanien die Umsetzung der Richtlinie nicht mitgeteilt hat, hat die Kommission beschlossen, den Gerichtshof anzurufen.

⁽¹⁾ ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 1-37.



C/2025/2655

19.5.2025

Klage, eingereicht am 19. März 2025 – Europäische Kommission/Ungarn

(Rechtssache C-212/25)

(C/2025/2655)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou, A. Manzanque Valverde und V. Bottka als Bevollmächtigte)

Beklagter: Ungarn

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass Ungarn dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht alle zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen oder sie jedenfalls nicht der Kommission mitgeteilt hat;
- Ungarn zur Zahlung eines Pauschalbetrags in Höhe von 3 888 Euro pro Tag ab dem Tag nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2021/2167, d. h. ab dem 29. Dezember 2023, bis zu dem Tag, an dem der Verstoß beendet wird, oder – wenn der Verstoß fort dauert – bis zur Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache, mindestens in Höhe von 1 086 000 Euro, zu verurteilen;
- falls der im ersten Gedankenstrich genannte Verstoß bis zur Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache fort dauert, Ungarn zu verurteilen, an die Kommission ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 15 116,40 bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem Ungarn den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nachkommt;
- Ungarn die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gegenstand der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU ist die verbesserte Entwicklung der Sekundärmärkte für notleidende Kredite bei gleichzeitiger Gewährleistung eines verbesserten Schutzes der Kreditnehmer, insbesondere der Verbraucher. Gemäß Art. 32 dieser Richtlinie mussten die Mitgliedstaaten bis 29. Dezember 2023 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Umsetzung dieser Richtlinie in ihre jeweiligen nationalen Rechtsordnungen erforderlich sind, und diese der Kommission mitteilen.

Mit ihrer Klage beantragt die Kommission, festzustellen, dass Ungarn dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 32 der Richtlinie 2021/2167 verstoßen hat, dass es nicht die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen oder sie jedenfalls nicht der Kommission mitgeteilt hat, und Ungarn zur Zahlung eines Pauschalbetrags und eines Zwangsgelds ab dem Tag der Verkündung des Urteils zu verurteilen.

⁽¹⁾ ABl. 2021, L 438, S. 1.



C/2025/2656

19.5.2025

Klage, eingereicht am 19. März 2025 – Europäische Kommission/Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-213/25)

(C/2025/2656)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou, A. Manzaneque Valverde, P. Vanden Heede als Bevollmächtigte)

Beklagter: Königreich der Niederlande

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- das Königreich der Niederlande zu verurteilen, ihr ab dem Tag nach dem Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie, also dem 29. Dezember 2023, bis zu dem Tag, an dem das Königreich der Niederlande seiner Pflicht zur Umsetzung nachgekommen ist, oder, falls die Umsetzung noch nicht erfolgt ist, bis zu dem Tag, an dem das Urteil in der vorliegenden Rechtssache verkündet wird, einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 228 Euro pro Tag, mindestens aber 4 253 000 Euro zu zahlen;
- das Königreich der Niederlande, falls die in Nr. 1 festgestellte Vertragsverletzung am Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache noch andauert, wegen Verletzung der Pflicht zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung einer im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens erlassenen Richtlinie zu verurteilen, an die Europäische Kommission ab der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs in der vorliegenden Rechtssache ein Zwangsgeld in Höhe von 59 205,90 Euro für jeden Tag des Verzugs zu zahlen;
- dem Königreich der Niederlande die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß Art. 32 der Richtlinie (EU) 2021/2167 hatten die Mitgliedstaaten bis zum 29. Dezember 2023 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, und der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mitzuteilen.

Da das Königreich der Niederlande nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 erlassen und diese jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat, hat die Kommission beschlossen, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU (ABl. 2021, L 438, S. 1).



C/2025/2657

19.5.2025

Klage, eingereicht am 19. März 2025 – Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-215/25)

(C/2025/2657)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou, A. Manzanque Valverde und I. Melo Sampaio als Bevollmächtigte)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Portugal dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 32 der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder diese Vorschriften der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat,
- für den Fall, dass sich der im ersten Antrag genannte Pflichtverstoß bis zum Zeitpunkt der Verkündung des Urteils fortgesetzt haben sollte, die Portugiesische Republik zu verurteilen, an die Kommission für jeden Tag des Verzugs ein Zwangsgeld in Höhe von 19 735,30 Euro bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, an dem dieser Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie 2021/2176 nachkommt,
- die Portugiesische Republik zu verurteilen, an die Kommission einen Festbetrag zu zahlen, der dem höheren der beiden folgenden Beträge entspricht: (i) einen Tagessatz von 5 076 Euro multipliziert mit der Anzahl der Tage ab dem Tag nach Ablauf der in der Richtlinie 2021/2167 festgelegten Umsetzungsfrist bis zu dem Tag der Beendigung des Verstoßes bzw. im Falle der Nichtbeendigung dem Tag der Verkündung des Urteils, oder (ii) einen Mindestfestbetrag von 1 418 000 Euro,
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU solle die Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite in der Union bei gleichzeitiger Gewährleistung eines verbesserten Schutzes der Kreditnehmer, insbesondere der Verbraucher, verbessert werden. Art. 32 der Richtlinie bestimme, dass die Mitgliedstaaten die Vorschriften zu erlassen hätten, die erforderlich seien, um die Richtlinie in die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen umzusetzen, und sie der Kommission unverzüglich bis zum 29. Dezember 2023 mitzuteilen hätten. Die Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie seien jedoch noch nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls noch nicht mitgeteilt worden.

⁽¹⁾ ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 1-37.



C/2025/2672

19.5.2025

Klage, eingereicht am 7. März 2025 – Accord Healthcare France/Parlament und Rat

(Rechtssache T-156/25)

(C/2025/2672)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Accord Healthcare France SAS (Lille, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Volland, U. Reese und M. Petite sowie Rechtsanwältinnen P. Leven, L.-I. Dietz, M. Steininger und K. Schroeder-Finckh)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1, Art. 2 Abs. 19, 20 und 26, Art. 9, Art. 10, Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c und g sowie Anhang III der Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (im Folgenden: Abwasserrichtlinie) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, diese Bestimmungen für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen,
- hilfsweise, die gesamte Abwasserrichtlinie für nichtig zu erklären,
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift

- Die Art. 9 und 10 der Abwasserrichtlinie seien auf der Grundlage von Art. 192 Abs. 1 AEUV erlassen worden. Dies sei offensichtlich fehlerhaft, da diese Bestimmungen Zahlungsverpflichtungen begründeten und daher „überwiegend steuerlicher Art“ seien. Die einschlägige Rechtsgrundlage wäre vielmehr Art. 192 Abs. 2 Buchst. a AEUV gewesen, der ein anderes Gesetzgebungsverfahren erfordere als das von den Beklagten im vorliegenden Fall angewandte, nämlich einen einstimmigen Beschluss des Rates. Da die Beklagten bei der Wahl des geeigneten Verfahrens über kein Ermessen verfügt hätten und zwei Mitgliedstaaten gegen die Annahme gestimmt hätten, führe die Anwendung des falschen Gesetzgebungsverfahrens zur Nichtigkeit der Art. 9 und 10 in Verbindung mit Anhang III.

2. Verletzung der Verträge

- Verstoß gegen die Unionspolitiken: Die Anwendung des Konzepts einer erweiterten Herstellerverantwortung auf Hersteller medizinischer Generika laufe dem Erfordernis nach Art. 168 Abs. 1 AEUV und Art. 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) zuwider, bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen und Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen zu gewährleisten.
- Offensichtlicher Beurteilungsfehler: Die Folgenabschätzung der Kommission, die die Grundlage der Abwasserrichtlinie bilde, sei in erheblichem Maße fehlerhaft gewesen und habe falsche Ergebnisse und Annahmen zur Folge gehabt.

⁽¹⁾ ABL L, 2024/3019.

- Verstoß gegen das Verursacherprinzip
 - Die Regelung zur erweiterten Herstellerverantwortung (extended producer responsibility, im Folgenden: EPR-Regelung), die durch die Art. 9 und 10 der Abwasserrichtlinie eingeführt worden sei, sei mit dem Verursacherprinzip unvereinbar und von diesem nicht erfasst, da sie keine „Lenkungswirkung“ habe und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße. Grundsätzlich werde die Aufteilung der Kosten für die Viertbehandlung die Entwicklung „umweltfreundlicherer“ Arzneimittel nicht fördern. Da es technisch nicht möglich sei, die Struktur pharmazeutischer Wirkstoffe (active pharmaceutical products, im Folgenden APIs) umzugestalten, um mit diesen APIs zusammenhängende Mikroschadstoffe zu beseitigen oder erheblich zu verringern, könnten und würden viele Schlüsselarzneimittel (wie Antibiotika oder onkologische Arzneimittel) in Zukunft nicht existieren, wenn die chemischen Stoffe, die für ihre Wirksamkeit und Sicherheit maßgeblich seien, entfernt werden müssten.
 - Darüber hinaus verstoße die Zuweisung der Kosten der Viertbehandlung an die Hersteller von Arzneimitteln und kosmetischen Mitteln nach der Abwasserrichtlinie gegen den fundamentalen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung gemäß Art. 2 und Art. 5 Abs. 4 EUV sowie gegen das in Art. 20 der Charta verankerte Recht auf Gleichbehandlung. Die Anwendung der EPR-Regelung nach der Abwasserrichtlinie führe zu einer willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung zweier ausgewählter Industriezweige, indem mindestens 80 % der Kosten der Viertbehandlung allein den Herstellern von Arzneimitteln und kosmetischen Mitteln auferlegt würden und es den Mitgliedstaaten sogar erlaubt werde, diesen Anteil auf bis zu 100 % zu erhöhen. Es sei offensichtlich und unbestritten, dass Mikroschadstoffe im kommunalen Abwasser durch ein breites Spektrum von Produkten aus verschiedenen Quellen und Industrien verursacht würden. Folglich würden die Arzneimittelhersteller nach der Abwasserrichtlinie verpflichtet, die Kosten für die Beseitigung von Mikroschadstoffen zu tragen, die sie tatsächlich weder verursacht noch erzeugt hätten und für die sie weder allgemein noch nach dem Konzept der erweiterten Herstellerverantwortung verantwortlich seien.
- Verletzung von Grundrechten: Die Art. 9 und 10 der Abwasserrichtlinie verletzen mehrere Grundrechte, darunter die unternehmerische Freiheit, die Gleichheit vor dem Gesetz und die Vereinigungsfreiheit. Die EPR-Regelung erlege den Herstellern von Arzneimitteln, zu denen die Klägerin gehöre, erhebliche Kosten auf, bedrohe deren Geschäftsmodell und verletze ihre Grundrechte. Die Regelung verfolge kein legitimes Ziel, widerspreche dem Schutz der menschlichen Gesundheit und sei unangemessen und unverhältnismäßig. Sie belaste die Arzneimittelhersteller im Vergleich zu anderen Verursachern und Industrien in ungerechter Weise und verpflichte sie, einer Organisation für Herstellerverantwortung beizutreten oder einen Beitrag zu einer solchen zu leisten, wodurch ihre Vereinigungsfreiheit verletzt werde.
- Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit: Schließlich seien wesentliche Aspekte der Abwasserrichtlinie unklar, z. B. die Zahl der Abwasserbehandlungsanlagen, die eine Viertbehandlung erforderten, und somit die zu erwartenden Kosten. Auch die Berechnung der Kostenbelastung auf der Grundlage der Produktmengen und der Gefährlichkeit werde nicht präzisiert, und es sei unklar, wie Ausnahmen wie „rasch biologisch abbaubar“ auszulegen seien. Diese mangelnde Klarheit verstoße gegen die Rechtssicherheit und die Verhältnismäßigkeit, da der Gesetzgeber die tatsächlichen Auswirkungen auf die Hersteller nicht zuverlässig bewerten könne.



C/2025/2673

19.5.2025

Klage, eingereicht am 7. März 2025 – Dermapharm/Parlament und Rat

(Rechtssache T-157/25)

(C/2025/2673)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Dermapharm AG (Grünwald, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Volland, U. Reese und M. Petite sowie Rechtsanwältinnen P. Leven, L.-I. Dietz, M. Steininger und K. Schroeder-Finckh)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1, Art. 2 Abs. 19, 20 und 26, Art. 9, Art. 10, Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c und g sowie Anhang III der Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (im Folgenden: Abwasserrichtlinie) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, diese Bestimmungen für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen,
- hilfsweise, die gesamte Abwasserrichtlinie für nichtig zu erklären,
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf dieselben Gründe gestützt wie die Rechtssache T-156/25, Accord Healthcare France/Parlament und Rat.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/3019.



C/2025/2674

19.5.2025

Klage, eingereicht am 7. März 2025 – EFPIA/Parlament und Rat

(Rechtssache T-158/25)

(C/2025/2674)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fédération européenne d'associations et d'industries pharmaceutiques (EFPIA) (Luxemburg, Luxemburg) (vertreten durch Rechtsanwalt C. García Molyneux und Rechtsanwältin Z. Bertrand sowie B. Kelly, Solicitor)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1, Art. 2 Abs. 19, 20 und 26, Art. 9, Art. 10, Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c und g sowie Anhang III der Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (im Folgenden: Abwasserrichtlinie) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, diese Bestimmungen für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen,
- hilfsweise, die gesamte Abwasserrichtlinie für nichtig zu erklären,
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler. Die finanziellen Verpflichtungen, die den Herstellern von Humanarzneimitteln durch Art. 9 der Richtlinie (EU) 2024/3019 auferlegt würden, beruhten auf einer fehlerhaften Studie und einer Folgenabschätzung der Kommission, in denen der Beitrag von Humanarzneimitteln zur Mikroverschmutzung überschätzt und die Kosten für die gemäß der Richtlinie erforderliche Viertbehandlung unterschätzt würden.
2. Verstoß gegen das in Art. 191 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerte Verursacherprinzip durch die finanziellen Verpflichtungen, die Art. 9 der Richtlinie (EU) 2024/3019 den Herstellern von Humanarzneimitteln auferlege. Danach seien die Hersteller von Humanarzneimitteln verpflichtet, die Kosten für die Viertbehandlung in einem Ausmaß zu finanzieren, das nicht in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Beitrag ihrer Produkte zur Mikroverschmutzung von kommunalem Abwasser stehe.
3. Verstoß gegen den in Art. 5 Abs. 4 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Verpflichtungen, die den Herstellern von Humanarzneimitteln durch Art. 9 der Richtlinie (EU) 2024/3019 auferlegt würden, seien weder geeignet noch erforderlich, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.
4. Verstoß gegen den in den Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Durch Art. 9 der Richtlinie (EU) 2024/3019 würden die Hersteller von Humanarzneimitteln und kosmetischen Mitteln ungerechtfertigterweise verpflichtet, für die von allen anderen Sektoren verursachte Mikroverschmutzung von kommunalem Abwasser zu zahlen.
5. Verstoß gegen das Erfordernis der Rechtssicherheit. Durch Art. 9 der Richtlinie (EU) 2024/3019 würden den Herstellern von Humanarzneimitteln unvorhersehbare Kosten einschließlich rückwirkender Gebühren aus der Zeit vor Annahme der Richtlinie auferlegt.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/3019.



C/2025/2675

19.5.2025

Klage, eingereicht am 7. März 2025 – Adamed Pharma/Parlament und Rat

(Rechtssache T-159/25)

(C/2025/2675)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Adamed Pharma S.A. (Pieńków, Polen) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Volland, U. Reese und M. Petite sowie Rechtsanwältinnen P. Leven, L.-I. Dietz, M. Steininger und K. Schroeder-Finckh)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1, Art. 2 Abs. 19, 20 und 26, Art. 9, Art. 10, Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c und g sowie Anhang III der Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (im Folgenden: Abwasserrichtlinie) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, diese Bestimmungen für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen,
- hilfsweise, die gesamte Abwasserrichtlinie für nichtig zu erklären,
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf dieselben Gründe gestützt wie die Rechtssache T-156/25, Accord Healthcare France/Parlament und Rat.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/3019.



C/2025/2676

19.5.2025

Klage, eingereicht am 7. März 2025 – Fresenius Kabi Deutschland u. a./Parlament und Rat

(Rechtssache T-160/25)

(C/2025/2676)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Fresenius Kabi Deutschland GmbH (Bad Homburg vor der Höhe, Deutschland), Fresenius Kabi Italia Srl (FKI) (Verona, Italien), Fresenius Kabi Polska sp. z o.o. (Warschau, Polen) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Volland, U. Reese und M. Petite sowie Rechtsanwältinnen P. Leven, L.-I. Dietz, M. Steininger und K. Schroeder-Finckh)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 1, Art. 2 Abs. 19, 20 und 26, Art. 9, Art. 10, Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c und g sowie Anhang III der Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (im Folgenden: Abwasserrichtlinie) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, diese Bestimmungen für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen,
- hilfsweise, die gesamte Abwasserrichtlinie für nichtig zu erklären,
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf dieselben Gründe gestützt wie die Rechtssache T-156/25, Accord Healthcare France/Parlament und Rat.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/3019.



C/2025/2677

19.5.2025

Klage, eingereicht am 7. März 2025 – hameln pharma/Parlament und Rat

(Rechtssache T-161/25)

(C/2025/2677)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: hameln pharma GmbH (Hameln, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Volland, U. Reese und M. Petite sowie Rechtsanwältinnen P. Leven, L.-I. Dietz, M. Steininger und K. Schroeder-Finckh)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1, Art. 2 Abs. 19, 20 und 26, Art. 9, Art. 10, Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c und g sowie Anhang III der Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (im Folgenden: Abwasserrichtlinie) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, diese Bestimmungen für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen,
- hilfsweise, die gesamte Abwasserrichtlinie für nichtig zu erklären,
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf dieselben Gründe gestützt wie die Rechtssache T-156/25, Accord Healthcare France/Parlament und Rat.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/3019.



C/2025/2678

19.5.2025

Klage, eingereicht am 7. März 2025 – Hexal/Parlament und Rat

(Rechtssache T-162/25)

(C/2025/2678)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Hexal AG (Holzkirchen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Volland, U. Reese und M. Petite sowie Rechtsanwältinnen P. Leven, L.-I. Dietz, M. Steininger und K. Schroeder-Finckh)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1, Art. 2 Abs. 19, 20 und 26, Art. 9, Art. 10, Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c und g sowie Anhang III der Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (im Folgenden: Abwasserrichtlinie) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, diese Bestimmungen für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen,
- hilfsweise, die gesamte Abwasserrichtlinie für nichtig zu erklären,
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf dieselben Gründe gestützt wie die Rechtssache T-156/25, Accord Healthcare France/Parlament und Rat.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/3019.



C/2025/2679

19.5.2025

Klage, eingereicht am 7. März 2025 – Exeltis Healthcare und Medical Valley Invest/Parlament und Rat

(Rechtssache T-163/25)

(C/2025/2679)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Exeltis Healthcare, SL (Azuqueca de Henares, Spanien), Medical Valley Invest AB (Höllviken, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Volland, U. Reese und M. Petite sowie Rechtsanwältinnen P. Leven, L.-I. Dietz, M. Steininger und K. Schroeder-Finckh)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 1, Art. 2 Abs. 19, 20 und 26, Art. 9, Art. 10, Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c und g sowie Anhang III der Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (im Folgenden: Abwasserrichtlinie) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, diese Bestimmungen für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen,
- hilfsweise, die gesamte Abwasserrichtlinie für nichtig zu erklären,
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf dieselben Gründe gestützt wie die Rechtssache T-156/25, Accord Healthcare France/Parlament und Rat.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/3019.



C/2025/2680

19.5.2025

Klage, eingereicht am 7. März 2025 – Zakłady Farmaceutyczne Polpharma/Parlament und Rat

(Rechtssache T-164/25)

(C/2025/2680)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Zakłady Farmaceutyczne Polpharma S.A. (Starogard Gdański, Polen) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Volland, U. Reese und M. Petite sowie Rechtsanwältinnen P. Leven, L.-I. Dietz, M. Steininger und K. Schroeder-Finckh)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1, Art. 2 Abs. 19, 20 und 26, Art. 9, Art. 10, Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c und g sowie Anhang III der Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (im Folgenden: Abwasserrichtlinie) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, diese Bestimmungen für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen,
- hilfsweise, die gesamte Abwasserrichtlinie für nichtig zu erklären,
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf dieselben Gründe gestützt wie die Rechtssache T-156/25, Accord Healthcare France/Parlament und Rat.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/3019.



C/2025/2681

19.5.2025

Klage, eingereicht am 7. März 2025 – Puren Pharma/Parlament und Rat

(Rechtssache T-165/25)

(C/2025/2681)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Puren Pharma GmbH & Co. KG (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Volland, U. Reese und M. Petite sowie Rechtsanwältinnen P. Leven, L.-I. Dietz, M. Steininger und K. Schroeder-Finckh)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1, Art. 2 Abs. 19, 20 und 26, Art. 9, Art. 10, Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c und g sowie Anhang III der Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (im Folgenden: Abwasserrichtlinie) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, diese Bestimmungen für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen,
- hilfsweise, die gesamte Abwasserrichtlinie für nichtig zu erklären,
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf dieselben Gründe gestützt wie die Rechtssache T-156/25, Accord Healthcare France/Parlament und Rat.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/3019.



C/2025/2682

19.5.2025

Klage, eingereicht am 7. März 2025 – E G Labo – Laboratoires Eurogenerics/Parlament und Rat

(Rechtssache T-166/25)

(C/2025/2682)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: E G Labo – Laboratoires Eurogenerics (Issy-les-Moulineaux, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Volland, U. Reese und M. Petite sowie Rechtsanwältinnen P. Leven, L.-I. Dietz, M. Steininger und K. Schroeder-Finckh)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1, Art. 2 Abs. 19, 20 und 26, Art. 9, Art. 10, Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c und g sowie Anhang III der Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (im Folgenden: Abwasserrichtlinie) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, diese Bestimmungen für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen,
- hilfsweise, die gesamte Abwasserrichtlinie für nichtig zu erklären,
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf dieselben Gründe gestützt wie die Rechtssache T-156/25, Accord Healthcare France/Parlament und Rat.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/3019.



C/2025/2683

19.5.2025

Klage, eingereicht am 7. März 2025 – Teva Nederland u. a./Parlament und Rat

(Rechtssache T-167/25)

(C/2025/2683)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Teva Nederland BV (Haarlem, Niederlande) und fünf andere (vertreten durch Rechtsanwälte T. Volland, U. Reese und M. Petite sowie Rechtsanwältinnen P. Leven, L.-I. Dietz, M. Steininger und K. Schroeder-Finckh)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 1, Art. 2 Abs. 19, 20 und 26, Art. 9, Art. 10, Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c und g sowie Anhang III der Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (im Folgenden: Abwasserrichtlinie) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, diese Bestimmungen für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen,
- hilfsweise, die gesamte Abwasserrichtlinie für nichtig zu erklären,
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf dieselben Gründe gestützt wie die Rechtssache T-156/25, Accord Healthcare France/Parlament und Rat.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/3019.



C/2025/2684

19.5.2025

Klage, eingereicht am 7. März 2025 – Zentiva u. a./Parlament und Rat

(Rechtssache T-168/25)

(C/2025/2684)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Zentiva k.s. (Prag, Tschechische Republik) und fünf andere (vertreten durch Rechtsanwälte T. Volland, U. Reese und M. Petite sowie Rechtsanwältinnen P. Leven, L.-I. Dietz, M. Steininger und K. Schroeder-Finckh)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 1, Art. 2 Abs. 19, 20 und 26, Art. 9, Art. 10, Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c und g sowie Anhang III der Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (im Folgenden: Abwasserrichtlinie) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, diese Bestimmungen für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen,
- hilfsweise, die gesamte Abwasserrichtlinie für nichtig zu erklären,
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf dieselben Gründe gestützt wie die Rechtssache T-156/25, Accord Healthcare France/Parlament und Rat.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/3019.



Klage, eingereicht am 7. März 2025 – Cosmetics Europe/Parlament und Rat

(Rechtssache T-169/25)

(C/2025/2685)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Cosmetics Europe – the personal Care Association (Auderghem, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte J.-P. Montfort und A. de Moncuit)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Art. 9 und 10, Anhang III sowie – soweit erforderlich – Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c der Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit damit eine Regelung zur erweiterten Herstellerverantwortung für kosmetische Mittel eingeführt wird,
- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Der Unionsgesetzgeber habe beim Erlass der oben genannten Artikel der Richtlinie (EU) 2024/3019 insofern gegen seine Begründungspflicht verstoßen, als er den Kosmetiksektor der durch diese Richtlinie geschaffenen Regelung zur erweiterten Herstellerverantwortung unterworfen habe.
2. Der Unionsgesetzgeber habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und gegen Art. 191 Abs. 3 AEUV verstoßen, indem er nicht alle Tatsachen und Umstände des vorliegenden Falls berücksichtigt und sich bei der Wahl des Kosmetiksektors als zweitem Sektor, der der Regelung zur erweiterten Herstellerverantwortung gemäß der Richtlinie (EU) 2024/3019 unterliege, auf sachlich unrichtige, nicht belastbare und widersprüchliche Beweismittel gestützt habe.
3. Die Richtlinie (EU) 2024/3019 verstoße durch die Auswahl des Kosmetiksektors als zweitem Sektor, für den die Regelung zur erweiterten Herstellerverantwortung gelte, gegen das Verursacherprinzip und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung.
4. Die Unsicherheiten hinsichtlich der in der Richtlinie (EU) 2024/3019 vorgesehenen Regelung zur erweiterten Herstellerverantwortung seien derartig, dass die Hersteller kosmetischer Mittel ihre Rechte und Pflichten nicht eindeutig erkennen könnten, was gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der guten Verwaltung verstoße.
5. Die Richtlinie (EU) 2024/3019 verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen Art. 191 AEUV, insbesondere, weil die Belastung der Hersteller kosmetischer Mittel erheblich sein werde, ohne dass es Nachweise dafür gebe, dass der Nutzen der Viertbehandlung eine solche Belastung rechtfertige, und obwohl das Erstellen einer Liste von Mikroschadstoffen wirksamer und für die Kosmetikindustrie weniger belastend gewesen wäre.
6. Art. 9 der Richtlinie (EU) 2024/3019, der eine Regelung zur erweiterten Herstellerverantwortung unter Bedingungen vorschreibe, die gegen die oben genannten Grundsätze verstießen, könne nicht auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips gerechtfertigt werden.

⁽¹⁾ ABL 2024 L 3019.



C/2025/2686

19.5.2025

Klage, eingereicht am 7. März 2025 – BGP Products u. a./Parlament und Rat

(Rechtssache T-170/25)

(C/2025/2686)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: BGP Products SRL (Bukarest, Rumänien) und sechs andere (vertreten durch Rechtsanwälte K. Roox, M. Navin-Jones und C. Dumont)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 9, Art. 10, Art. 2 Abs. 14, 17 und 19 sowie Anhang III und Anhang I (Tabelle 3, Teil C) der Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, die einschlägigen Teile von Art. 9, Art. 10, Art. 2 Abs. 14, 17 und 19 sowie von Anhang III und Anhang I (Tabelle 3, Teil C) der Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser für nichtig zu erklären,
- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Fehlen einer Rechtsgrundlage für die angefochtenen Rechtsakte. Die angefochtenen Rechtsakte seien auf der Grundlage von Art. 192 Abs. 1 AEUV erlassen worden. Dies sei jedoch eine falsche und untaugliche Rechtsgrundlage gewesen. Bei den angefochtenen Rechtsakten handle es sich um Bestimmungen überwiegend steuerlicher Art. Die einschlägige Rechtsgrundlage wäre Art. 192 Abs. 2 Buchst. a AEUV gewesen. Die angefochtenen Rechtsakte seien auch im Rahmen eines falschen und fehlerhaften Gesetzgebungsverfahrens erlassen worden. Wären die richtige Rechtsgrundlage und das richtige Verfahren zur Anwendung gelangt, wäre der Erlass der angefochtenen Rechtsakte vermieden und/oder die Festlegung des Inhalts beeinflusst worden.
2. Die angefochtenen Rechtsakte verstießen gegen die Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung und der Subsidiarität und stünden nicht im Einklang mit der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Unionsorganen auf der einen und den Mitgliedstaaten der Union auf der anderen Seite.
3. Die angefochtenen Rechtsakte verstießen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das Recht auf unternehmerische Freiheit, den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und die Vereinigungsfreiheit. Die angefochtenen Rechtsakte setzten erstens das Verursacherprinzip nicht um. Stattdessen unterwanderten sie es, verhinderten seine Umsetzung und zwängen die Mitgliedstaaten der Union, dagegen zu verstoßen. Sie schufen zudem eine Situation, in der einige Verursacher die Kosten der von ihnen verursachten Verschmutzung nie bezahlen würden. Zweitens fragmentierten sie den europäischen Binnenmarkt und schufen ein ungerechtfertigtes Hindernis für den Handel. Drittens führten sie zu einer für Arzneimittel unangemessenen und untragbaren Situation. Viertens verstießen sie gegen Art. 168 Abs. 1 AEUV sowie gegen die Art. 2, 3 und 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Fünftens verletzten sie das Recht auf unternehmerische Freiheit. Sechstens verstießen sie gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, siebte gegen die Vereinigungsfreiheit und achtens beruhten sie auf einer Folgenabschätzung und einem Durchführbarkeitsbericht, die ungenau und unzuverlässig seien.
4. Die angefochtenen Rechtsakte verstießen gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes und seien nicht begründet.

⁽¹⁾ ABL L, 2024/3019.



C/2025/2687

19.5.2025

Klage, eingereicht am 10. März 2025 – Laboratorios Normon/Parlament und Rat

(Rechtssache T-171/25)

(C/2025/2687)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Laboratorios Normon, SA (Tres Cantos, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Volland, U. Reese und M. Petite sowie Rechtsanwältinnen P. Leven, L.-I. Dietz, M. Steininger und K. Schroeder-Finckh)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1, Art. 2 Abs. 19, 20 und 26, Art. 9, Art. 10, Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c und g sowie Anhang III der Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (im Folgenden: Abwasserrichtlinie) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, diese Bestimmungen für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen,
- hilfsweise, die gesamte Abwasserrichtlinie für nichtig zu erklären,
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf dieselben Gründe gestützt wie die Rechtssache T-156/25, Accord Healthcare France/Parlament und Rat.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/3019.



C/2025/2688

19.5.2025

Klage, eingereicht am 14. März 2025 – Ineos Manufacturing Deutschland/Kommission

(Rechtssache T-180/25)

(C/2025/2688)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: INEOS Manufacturing Deutschland GmbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Altenschmidt und V. Wechsler)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass der Beschluss der Kommission vom 30. April 2024 [Ares(2024)3182740] in Verbindung mit der Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 2023, 12.23 Uhr (E-Mail-Betreff „DE - (e-mail 1/2) Final information on the fifth subparagraph of Article 10a(1) of Directive 2003/87/EC“) und der Mitteilung der Kommission vom 20. Dezember 2024 [Ares(2024)9198780] insoweit als Rechtsakt inexistent ist, als die von der Klägerin betriebene Anlage mit der Bezeichnung „Kracker 4, Geb. T21“ und der Installationsnummer DE000000000002294 als eine solche bezeichnet wird, deren Treibhausgasemissionswerte über dem 80. Perzentil der Emissionswerte für die relevanten Produktbenchmarks im Zusammenhang mit der Umsetzung des fünften Unterabsatzes von Artikel 10a Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG ⁽¹⁾ liegen;
- hilfsweise für den Fall der Unzulässigkeit des Antrags zu 1.), den Beschluss der Kommission vom 30. April 2024 (Ares(2024)3182740) in Verbindung mit der Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 2023, 12.23 Uhr (E-Mail-Betreff „DE - (e-mail 1/2) Final information on the fifth subparagraph of Article 10a(1) of Directive 2003/87/EC“) und der Mitteilung der Kommission vom 20. Dezember 2024 [Ares(2024)9198780] insoweit für nichtig zu erklären, als die von der Klägerin betriebene Anlage mit der Bezeichnung „Kracker 4, Geb. T21“ und der Installationsnummer DE000000000002294 als eine solche bezeichnet wird, deren Treibhausgasemissionswerte über dem 80. Perzentil der Emissionswerte für die relevanten Produktbenchmarks im Zusammenhang mit der Umsetzung des fünften Unterabsatzes von Artikel 10a Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG liegen; und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin folgende Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die klagegegenständlichen Schreiben der Beklagten seien als Rechtsakte inexistent. Ihre Mitteilungen vom 21. Dezember 2023 und vom 20. Dezember 2024 hätten keinen bindenden Charakter. Der Beschluss vom 30. April 2024 enthalte keine die vorliegende Sache betreffende Regelung.
2. Zweiter Klagegrund (zum hilfsweise gestellten Antrag): Der Beschluss vom 30. April 2024 sei formell rechtswidrig, da er gegen die Sprachenregelung der Union, den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs und das Gebot der vollständigen Sachverhaltsberücksichtigung verstoße. Zudem fehle es an einer Begründung.
3. Dritter Klagegrund: Der Beschluss sei auch materiell rechtswidrig. Es existiere keine Ermächtigungsgrundlage für das Handeln der Beklagten. Ferner stelle der Beschluss trotz der eindeutigen „und“-Verknüpfung in der maßgeblichen Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 ⁽²⁾ auf den Durchschnittswert der Jahre 2016 und 2017 ab und berücksichtige bei der Ermittlung der Treibhausgasemissionswerte den durch die Anlage tatsächlich erfolgten Wärmeexport nicht. Der Beschluss sei auch mangels förmlichen Rechtsakt unverbindlich. Der darin enthaltene Referenzwert sei im Übrigen möglicherweise sachlich unrichtig.

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. 2003, L 275, S. 32).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2019, L 59, S. 8).



C/2025/2689

19.5.2025

Klage, eingereicht am 14. März 2025 – Dow Olefinverbund/Kommission

(Rechtssache T-182/25)

(C/2025/2689)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Dow Olefinverbund GmbH (Schkopau, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Altenschmidt und V. Wechsler)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass der Beschluss der Kommission vom 30. April 2024 [Ares(2024)3182740] in Verbindung mit der Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 2023, 12.23 Uhr (E-Mail-Betreff „DE - (e-mail 1/2) Final information on the fifth subparagraph of Article 10a(1) of Directive 2003/87/EC“) und der Mitteilung der Kommission vom 20. Dezember 2024 [Ares(2024)9198780] insoweit als Rechtsakt inexistent ist, als die von der Klägerin betriebene Anlage mit der Bezeichnung „Anilin-Anlage Böhlen“ und der Installationsnummer DE000000000202178 als eine solche bezeichnet wird, deren Treibhausgasemissionswerte über dem 80. Perzentil der Emissionswerte für die relevanten Produktbenchmarks im Zusammenhang mit der Umsetzung des fünften Unterabsatzes von Artikel 10a Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG ⁽¹⁾ liegen;
- hilfsweise für den Fall der Unzulässigkeit des Antrags zu 1.), den Beschluss der Kommission vom 30. April 2024 (Ares(2024)3182740) in Verbindung mit der Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 2023, 12.23 Uhr (E-Mail-Betreff „DE - (e-mail 1/2) Final information on the fifth subparagraph of Article 10a(1) of Directive 2003/87/EC“) und der Mitteilung der Kommission vom 20. Dezember 2024 [Ares(2024)9198780] insoweit für nichtig zu erklären, als die von der Klägerin betriebene Anlage mit der Bezeichnung „Anilin-Anlage Böhlen“ und der Installationsnummer DE000000000202178 als eine solche bezeichnet wird, deren Treibhausgasemissionswerte über dem 80. Perzentil der Emissionswerte für die relevanten Produktbenchmarks im Zusammenhang mit der Umsetzung des fünften Unterabsatzes von Artikel 10a Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG liegen; und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin folgende Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die klagegegenständlichen Schreiben der Beklagten seien als Rechtsakte inexistent. Ihre Mitteilungen vom 21. Dezember 2023 und vom 20. Dezember 2024 hätten keinen bindenden Charakter. Der Beschluss vom 30. April 2024 enthalte keine die vorliegende Sache betreffende Regelung.
2. Zweiter Klagegrund (zum hilfsweise gestellten Antrag): Der Beschluss vom 30. April 2024 sei formell rechtswidrig, da er gegen die Sprachenregelung der Union, den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs und das Gebot der vollständigen Sachverhaltsberücksichtigung verstoße. Zudem fehle es an einer Begründung.
3. Dritter Klagegrund: Der Beschluss sei auch materiell rechtswidrig. Es existiere keine Ermächtigungsgrundlage für das Handeln der Beklagten. Ferner stelle der Beschluss trotz der eindeutigen „und“-Verknüpfung in der maßgeblichen Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 ⁽²⁾ auf den Durchschnittswert der Jahre 2016 und 2017 ab und berücksichtige bei der Ermittlung der Treibhausgasemissionswerte den durch die Anlage tatsächlich erfolgten Wärmeexport nicht. Der Beschluss sei auch mangels förmlichen Rechtsakt unverbindlich. Der darin enthaltene Referenzwert sei im Übrigen möglicherweise sachlich unrichtig.

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. 2003, L 275, S. 32).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2019, L 59, S. 8).



C/2025/2690

19.5.2025

Klage, eingereicht am 17. März 2025 – WM/EIB

(Rechtssache T-185/25)

(C/2025/2690)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: WM (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 9. Dezember 2024 insoweit aufzuheben, als darin festgestellt wird, dass er nicht vollkommen dienstunfähig im Sinne von Art. 46-1 der Vorschriften über das Versorgungssystem der EIB sei;
- die Beklagte zum Ersatz des ihm entstandenen, nach billigem Ermessen auf 20 000 Euro bezifferten immateriellen Schadens zu verurteilen;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Fehlen eines mit Gründen versehenen Berichts des Invaliditätsausschusses – Verstoß gegen die Vorschriften über das Versorgungssystem der EIB sowie Verletzung der Begründungspflicht
2. Fehlerhafte Auslegung des Begriffs der Dienstunfähigkeit im Sinne von Art. 46-1 der Vorschriften über das Versorgungssystem der EIB



C/2025/2691

19.5.2025

Klage, eingereicht am 20. März 2025 – Erlbacher/Kommission

(Rechtssache T-195/25)

(C/2025/2691)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Friedrich Erlbacher (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Entscheidung vom 11. Juni 2024 (Nr. R/481/24) aufzuheben, mit der die Anstellungsbehörde die Kandidatur des Klägers für die Stelle des Direktors (AGRI.G) der Generaldirektion „Landwirtschaft und ländliche Entwicklung“ zurückgewiesen hat;
- soweit erforderlich die Entscheidung vom 11. Dezember 2024 über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler, soweit die angefochtene Entscheidung die Stellenausschreibung und die Regelungen, auf die die Stellenausschreibung Bezug nimmt, unzutreffend beurteilt. Die Anstellungsbehörde hätte die Stellenausschreibung und die Regelungen, auf die die Stellenausschreibung Bezug nehme, dahin auslegen müssen, dass die Bedingung einer zweijährigen Berufserfahrung in einer mittleren Führungsposition in seinem Fall nicht gelte.
2. Zweiter Klagegrund: Unzutreffende Würdigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, des Grundsatzes der Anwartschaft auf eine Laufbahn und der Art. 27 und 29 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) sowie des dienstlichen Interesses. Angenommen, diese Zulassungsbedingung würde in einem Fall wie seinem gelten, bringt der Kläger im Wege der Unzulässigkeitsrüge vor, dass die Stellenausschreibung und die Regelungen, auf die die Stellenausschreibung Bezug nehme sowie demzufolge die angefochtene Entscheidung verschiedene allgemeine Grundsätze und Bestimmungen des Statuts unzutreffend würdigten.



C/2025/2692

19.5.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 4. März 2025 –
G Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága**

(Rechtssache T-198/25, G Kft.)

(C/2025/2692)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: G Kft.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Vorlagefrage

Sind die Art. 167, 168, 179, 180, 183, 250 und 252 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie) sowie die Grundsätze der Steuerneutralität, der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass mit diesen eine nationale Rechtsvorschrift – nämlich § 92 Buchst. b des Az adóigazgatási rendtartásról szóló 2017. évi CLI. törvény (Gesetz Nr. CLI von 2017 über die Steuerverwaltungsordnung, im Folgenden: Steuerverwaltungsordnung) – oder eine Auslegung und Anwendung dieser Rechtsvorschrift vereinbar ist, wonach hinsichtlich eines mit einer Prüfung abgeschlossenen Zeitraums die Berichtigung und die Erstattung der unnötig in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer nur möglich sind, wenn neue Tatsachen oder Umstände vorliegen, die dem Steuerpflichtigen zuvor nicht zur Verfügung standen und auch bei gutgläubigem Verhalten nicht zur Verfügung stehen konnten oder von denen er keine Kenntnis hatte und auch bei gutgläubigem Verhalten keine Kenntnis haben konnte, unabhängig davon, dass es nicht zu einer Gefährdung des Steueraufkommens kam, da die zu Unrecht in Rechnung gestellte Steuer, deren Berichtigung begehrt wird, an den Fiskus abgeführt wurde?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).



C/2025/2693

19.5.2025

Klage, eingereicht am 27. März 2025 – Polen/Kommission

(Rechtssache T-201/25)

(C/2025/2693)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna als Bevollmächtigten)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 17. Januar 2025 über die Anmeldung: SA.107930 (2023/NN) – Polen. „Gdańsk Transport Company S.A. – Neue Beihilfen im Rahmen des Konzessionsvertrags für die Autobahn A1“ in seiner Gesamtheit für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV
 - Die Klägerin ist der Ansicht, die Kommission habe die durch Polen am 9. Juni 2023 vorgenommene Anmeldung der staatlichen Beihilfe zugunsten der Gdańsk Transport Company S.A. (im Folgenden: GTC) falsch beurteilt. Die der Kommission vorgelegten Informationen hätten nicht den Schluss zugelassen, dass die neu angemeldete staatliche Beihilfe von der Kommission bereits im Jahre 2009 genehmigt worden sei, und die Kommission hätte diese Beihilfe als neue Beihilfe ansehen müssen.
2. Klagegrund: Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 EUV
 - Die Republik Polen ist der Ansicht, die Kommission habe dadurch gegen Art. 4 Abs. 1 der Verordnung 2015/1589 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 EUV verstoßen, dass sie festgestellt habe, dass es sich bei der am 9. Juni 2023 durch Polen vorgenommenen Anmeldung nicht um eine wirksame Anmeldung einer Beihilfe gehandelt habe. Art. 4 Abs. 1 der Verordnung 2015/1589 lege abschließend fest, welche Arten von Beschlüssen die Kommission nach der vorläufigen Prüfung der Anmeldung einer staatlichen Beihilfe durch einen Mitgliedstaat erlassen könne, er sehe jedoch für die Kommission keine Möglichkeit vor, festzustellen, dass es sich bei der durch den Mitgliedstaat vorgenommenen Anmeldung um keine wirksame Anmeldung gehandelt habe. Art. 13 Abs. 2 EUV verpflichte die Organe der Union wiederum, nach Maßgabe der ihnen in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse sowie im Einklang mit den dort festgelegten Verfahren und Bedingungen zu handeln.
3. Klagegrund: Verstoß gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV
 - Nach Ansicht der Republik Polen hat die Kommission dadurch gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen, dass sie nicht begründet habe, warum die durch Polen am 9. Juni 2023 angemeldete Beihilfe mit der von der Kommission bereits im Beschluss von 2009 genehmigten identisch sei, obwohl sich die Bedingungen für die Gewährung der 2023 angemeldeten Beihilfe von den Bedingungen für die Gewährung der 2009 genehmigten Beihilfe unterschieden. Die Kommission habe ebenfalls nicht begründet, warum ihrer Meinung nach die 2023 angemeldete Beihilfe mit der 2009 genehmigten Beihilfe identisch sei, obwohl aus dem angefochtenen Beschluss nicht hervorgehe, dass die Kommission den Gesamtbetrag der Beihilfe zugunsten von GTC geprüft hätte. Die Kommission habe somit nicht erläutert, ob der Gesamtwert der Beihilfe, die GTC erhalten werde, die Grenzen der von der Kommission im Jahr 2009 genehmigten Beihilfe überschreiten werde oder nicht.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABL 2015, L 248, S. 9).



C/2025/2694

19.5.2025

Klage, eingereicht am 25. März 2025 – IP/EIB

(Rechtssache T-202/25)

(C/2025/2694)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: IP (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- seine Beurteilung für 2023 aufzuheben;
- die Entscheidung über die Zurückweisung der Verwaltungsbeschwerde aufzuheben;
- der EIB die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen das Beurteilungsverfahren. Die Beklagte habe sich bei der Zurückweisung der Verwaltungsbeschwerde auf Gesichtspunkte gestützt, die nicht Gegenstand des Dialogs zwischen ihm und seinem Beurteilenden gewesen seien, so dass gegen die Leitlinien für das Verfahren zur Beurteilung der Leistungen des Personals für das Jahr 2023 und gegen sein Recht auf Anhörung verstoßen worden sei.
2. Offensichtliche Fehler und Verletzung der Begründungspflicht sowie Verstoß gegen die genannten Leitlinien. Die Beurteilungen in Bezug auf jedes der Ziele und für eine der Kompetenzen, die für 2023 festgelegt worden seien, sowie die Gesamtbeurteilungen seien mit offensichtlichen Fehlern und Verstößen gegen die Begründungspflicht behaftet. Entgegen der genannten Leitlinien stünden überdies bestimmte Beurteilungen in keinem Zusammenhang mit den Zielen.



C/2025/2695

19.5.2025

Klage, eingereicht am 31. März 2025 – Nutris We care about you/EUIPO – Medis (ProbioDefend)

(Rechtssache T-209/25)

(C/2025/2695)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Nutris We care about you, SL (Pinto, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt Á. González López-Mencherro sowie Rechtsanwältinnen V. Valero Piña und D. Armario Poyato)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Medis, farmacevtska družba, d.o.o. (Ljubljana, Slovenien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Antragstellerin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke ProbioDefend – Anmeldung Nr. 18 778 093

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Januar 2025 in der Sache R 1365/2024-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Anmeldung für die angefochtene Unionsmarke in Bezug auf die bezeichneten Waren der Klasse 5: Probiotische Ergänzungsmittel; Ergänzungsmittel für Antioxidantien; Extrakte aus Heilpflanzen; Vitaminpräparate, Nahrungsergänzungsmittel einzutragen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;



Klage, eingereicht am 28. März 2025 – Agencja Wydawnicza Technopol/EUIPO – Oraczewska (300)

(Rechtssache T-210/25)

(C/2025/2696)

Sprache der Klageschrift: Polnisch

Parteien

Klägerin: Agencja Wydawnicza Technopol sp. z o. o. (Częstochowa, Polen) (vertreten durch A. Dobosz, Radca prawny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Beata Oraczewska (Rzeszów, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke „300“ – Unionsmarke Nr. 3 875 416

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Januar 2025 in der Sache R 1048/2024-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung des EUIPO vom 27. Januar 2025 in vollem Umfang aufzuheben und zu entscheiden, dass der Antrag auf Nichtigerklärung der Unionsmarke Nr. 3 875 416 „300“ in vollem Umfang zurückzuweisen ist;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union sowie – gemäß Art. 190 Abs. 2 der Verfahrensordnung – die notwendigen Kosten, die der Klägerin im Zusammenhang mit dem Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO entstanden sind, aufzuerlegen;
- im Fall eines Streitbeitritts zu entscheiden, dass der Streithelfer die damit verbundenen Kosten selbst zu tragen hat.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



Klage, eingereicht am 28. März 2025 – Agencja Wydawnicza Technopol/EUIPO – Oraczewska (200)

(Rechtssache T-211/25)

(C/2025/2697)

Sprache der Klageschrift: Polnisch

Parteien

Klägerin: Agencja Wydawnicza Technopol sp. z o. o. (Częstochowa, Polen) (vertreten durch A. Dobosz, Radca prawny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Beata Oraczewska (Rzeszów, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke „200“ – Unionsmarke Nr. 3 418 845

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Januar 2025 in der Sache R 1049/2024-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

die angefochtene Entscheidung des EUIPO vom 27. Januar 2025 in vollem Umfang aufzuheben und zu entscheiden, dass der Antrag auf Nichtigerklärung der Unionsmarke Nr. 3 418 845 „200“ in vollem Umfang zurückzuweisen ist;

dem Beklagten die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union sowie – gemäß Art. 190 Abs. 2 der Verfahrensordnung – die notwendigen Kosten, die der Klägerin im Zusammenhang mit dem Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO entstanden sind, aufzuerlegen;

im Fall eines Streitbeitritts zu entscheiden, dass der Streithelfer die damit verbundenen Kosten selbst zu tragen hat.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/2698

19.5.2025

Klage, eingereicht am 28. März 2025 – Agencja Wydawnicza Technopol/EUIPO – Oraczewska (100)

(Rechtssache T-212/25)

(C/2025/2698)

Sprache der Klageschrift: Polnisch

Parteien

Klägerin: Agencja Wydawnicza Technopol sp. z o. o. (Częstochowa, Polen) (vertreten durch A. Dobosz, Radca prawny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Beata Oraczewska (Rzeszów, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke „100“ – Unionsmarke Nr. 3 419 322

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Januar 2025 in der Sache R 1050/2024-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung des EUIPO vom 27. Januar 2025 in vollem Umfang aufzuheben und zu entscheiden, dass der Antrag auf Nichtigerklärung der Unionsmarke Nr. 3 419 322 „100“ in vollem Umfang zurückzuweisen ist;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union sowie – gemäß Art. 190 Abs. 2 der Verfahrensordnung – die notwendigen Kosten, die der Klägerin im Zusammenhang mit dem Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO entstanden sind, aufzuerlegen;
- im Fall eines Streitbeitritts zu entscheiden, dass der Streithelfer die damit verbundenen Kosten selbst zu tragen hat.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.



Klage, eingereicht am 28. März 2025 – Agencja Wydawnicza Technopol/EUIPO – Oraczewska (100)

(Rechtssache T-213/25)

(C/2025/2699)

Sprache der Klageschrift: Polnisch

Parteien

Klägerin: Agencja Wydawnicza Technopol sp. z o. o. (Częstochowa, Polen) (vertreten durch A. Dobosz, Radca prawny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Beata Oraczewska (Rzeszów, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke „100“ – Unionsmarke Nr. 3 875 408

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Januar 2025 in der Sache R 1052/2024-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung des EUIPO vom 27. Januar 2025 in vollem Umfang aufzuheben und zu entscheiden, dass der Antrag auf Nichtigerklärung der Unionsmarke Nr. 3 875 408 „100“ in vollem Umfang zurückzuweisen ist;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union sowie – gemäß Art. 190 Abs. 2 der Verfahrensordnung – die notwendigen Kosten, die der Klägerin im Zusammenhang mit dem Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO entstanden sind, aufzuerlegen;
- im Fall eines Streitbeitritts zu entscheiden, dass der Streithelfer die damit verbundenen Kosten selbst zu tragen hat.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/2700

19.5.2025

Klage, eingereicht am 27. März 2025 – IR/Rat

(Rechtssache T-214/25)

(C/2025/2700)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: IR (vertreten durch Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältin A. Champetier)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 18. Juli 2024, mit der gegen ihn die Disziplinarstrafe der Einstufung in eine um zwei Stufen niedrigere Besoldungsgruppe (Besoldungsgruppe 1) derselben Funktionsgruppe ab dem 1. November 2024 verhängt wurde, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 20. Dezember 2024, mit der seine Beschwerde vom 17. Oktober 2024 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentlichen Argumente

Der Kläger macht drei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 10 des Anhangs IX des Statuts der Beamten (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)
2. Fehlender Nachweis von Umständen, die die Schwere der verhängten Strafe rechtfertigten
3. Offensichtliche Beurteilungsfehler bei der gegenseitigen Abwägung der erschwerenden und der mildernden Umstände



**Klage, eingereicht am 31. März 2025 – Oshkosh JLG (Tianjin) Equipment Technology und JLG Emea /
Kommission**

(Rechtssache T-218/25)

(C/2025/2701)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Oshkosh JLG (Tianjin) Equipment Technology Co. Ltd (Tianjin, China), JLG Emea BV (Hoofddorp, Niederlande)
(vertreten durch Rechtsanwälte L. Ruessmann und J. Beck)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2025/45 der Kommission vom 8. Januar 2025 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von mobiler Zugangstechnik mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽¹⁾ in vollem Umfang für nichtig zu erklären, soweit sie sie und die mit ihnen verbundenen Unternehmen betrifft;
- der Kommission die Kosten aufzulegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen machen drei Klagegründe geltend.

1. Die angefochtene Verordnung leide unter einem offensichtlichen Beurteilungsfehler und verstoße gegen Art. 2 Abs. 8, 9 und 10 der Grundverordnung, weil ihrem Vorbringen, dass sie und die mit ihnen verbundenen Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit bildeten, nicht gefolgt worden sei. Da auf diese Weise ein zu niedriger Ausführpreis zugrunde gelegt worden sei, sei eine Dumpingspanne berechnet worden, die gegen Art. 2 Abs. 11, Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 4 und 5 der Grundverordnung verstoße, und eine Schädigungsspanne, die gegen Art. 3 Abs. 2 und 6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 4 und 5 der Grundverordnung verstoße.
2. Die Kommission habe gegen Art. 2 Abs. 9 und 10, Art. 3 Abs. 2, 3 und 6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 4 und 5 der Grundverordnung verstoßen und habe bei der Berechnung der Schädigungsspannen keinen gerechten Preisvergleich vorgenommen.
3. Die Kommission habe bei der Berechnung der Dumpingspanne keinen gerechten Preisvergleich vorgenommen und damit gegen Art. 2 Abs. 8, 9, 10 und 11 der Grundverordnung verstoßen.

⁽¹⁾ ABl. L, 2025/45.



Klage, eingereicht am 31. März 2025 – Terex (Changzhou) Machinery und Terex Global/Kommission

(Rechtssache T-219/25)

(C/2025/2702)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Terex (Changzhou) Machinery Co. Ltd (Changzhou, China), Terex Global GmbH (Schaffhausen, Schweiz)
(vertreten durch Rechtsanwälte L. Ruessmann und J. Beck)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2025/45 der Kommission vom 8. Januar 2025 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von mobiler Zugangstechnik mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie sie und die mit ihnen verbundenen Unternehmen betrifft;
- der Kommission die Kosten aufzulegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen machen drei Klagegründe geltend.

1. Die angefochtene Verordnung leide unter einem offensichtlichen Beurteilungsfehler und verstoße gegen Art. 2 Abs. 8, 9 und 10 der Grundverordnung, weil ihrem Vorbringen, dass sie und die mit ihnen verbundenen Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit bildeten, nicht gefolgt worden sei. Da auf diese Weise ein zu niedriger Ausführpreis zugrunde gelegt worden sei, sei eine Dumpingspanne berechnet worden, die gegen Art. 2 Abs. 11, Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 4 und 5 der Grundverordnung verstoße, und eine Schädigungsspanne, die gegen Art. 3 Abs. 2 und 6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 4 und 5 der Grundverordnung verstoße.
2. Die Kommission habe gegen Art. 2 Abs. 9 und 10, Art. 3 Abs. 2, 3 und 6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 4 und 5 der Grundverordnung verstoßen und habe bei der Berechnung der Schädigungsspannen keinen gerechten Preisvergleich vorgenommen.
3. Die Kommission habe bei der Berechnung der Dumpingspanne keinen gerechten Preisvergleich vorgenommen und damit gegen Art. 2 Abs. 8, 9, 10 und 11 der Grundverordnung verstoßen.

⁽¹⁾ ABl. L, 2025/45.



Klage, eingereicht am 1. April 2025 – LB Group u. a./Kommission

(Rechtssache T-220/25)

(C/2025/2703)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: LB Group Co. Ltd (Jiaozuo, China) und sechs weitere (vertreten durch Rechtsanwälte J. Cornelis und F. Graafsma)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2025/4 der Kommission vom 17. Dezember 2024 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Titandioxid mit Ursprung in der Volksrepublik China für nichtig zu erklären und
- der Europäischen Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf zwei Gründe.

1. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 10 Buchst. i und die Einleitung von Art. 2 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽¹⁾ (Grundverordnung) wegen der Entscheidung der Kommission, aufgrund der von den LB-Händlern (Billions HK und BEL) erhaltenen Provisionen (in Form eines Aufschlags) am Ausfuhrpreis eine Berichtigung vorzunehmen, insbesondere
 - ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 10 Buchst. i der Grundverordnung, da die Kommission nicht nachgewiesen habe, dass die LB-Händler (Billions HK und BEL) ähnliche Funktionen wie ein auf Provisionsgrundlage tätiger Vertreter ausgeübt hätten,
 - ein Verstoß gegen die Einleitung von Art. 2 Abs. 10 der Grundverordnung, da die Kommission nicht nachgewiesen habe, dass die von den LB-Händlern erhaltene Provision (in Form eines Aufschlags) die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflusst habe, und
 - ein offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Bestimmung des Betrags der gemäß Art. 2 Abs. 10 Buchst. i der Grundverordnung vorzunehmenden Berichtigung.
2. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 10 Buchst. k der Grundverordnung wegen der Entscheidung der Kommission, am Normalwert der nicht erstattungsfähigen Mehrwertsteuer (für Ausfuhrverkäufe) eine Berichtigung vorzunehmen, ohne nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für diese Berichtigung vorgelegen hätten.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.



C/2025/2316

19.5.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

16. Mai 2025

(C/2025/2316)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1194	CAD	Kanadischer Dollar		1,5640
JPY	Japanischer Yen		163,05	HKD	Hongkong-Dollar		8,7478
DKK	Dänische Krone		7,4602	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,8987
GBP	Pfund Sterling		0,84270	SGD	Singapur-Dollar		1,4539
SEK	Schwedische Krone		10,9327	KRW	Südkoreanischer Won		1 563,17
CHF	Schweizer Franken		0,9381	ZAR	Südafrikanischer Rand		20,2668
ISK	Isländische Krone		145,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		8,0659
NOK	Norwegische Krone		11,6350	IDR	Indonesische Rupiah		18 427,62
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		4,8095
CZK	Tschechische Krone		24,936	PHP	Philippinischer Peso		62,362
HUF	Ungarischer Forint		403,05	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,2600	THB	Thailändischer Baht		37,377
RON	Rumänischer Leu		5,1041	BRL	Brasilianischer Real		6,3650
TRY	Türkische Lira		43,4722	MXN	Mexikanischer Peso		21,8169
AUD	Australischer Dollar		1,7458	INR	Indische Rupie		95,8200

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/2316

19.5.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

16. Mai 2025

(C/2025/2316)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1194	CAD	Kanadischer Dollar		1,5640
JPY	Japanischer Yen		163,05	HKD	Hongkong-Dollar		8,7478
DKK	Dänische Krone		7,4602	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,8987
GBP	Pfund Sterling		0,84270	SGD	Singapur-Dollar		1,4539
SEK	Schwedische Krone		10,9327	KRW	Südkoreanischer Won		1 563,17
CHF	Schweizer Franken		0,9381	ZAR	Südafrikanischer Rand		20,2668
ISK	Isländische Krone		145,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		8,0659
NOK	Norwegische Krone		11,6350	IDR	Indonesische Rupiah		18 427,62
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		4,8095
CZK	Tschechische Krone		24,936	PHP	Philippinischer Peso		62,362
HUF	Ungarischer Forint		403,05	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,2600	THB	Thailändischer Baht		37,377
RON	Rumänischer Leu		5,1041	BRL	Brasilianischer Real		6,3650
TRY	Türkische Lira		43,4722	MXN	Mexikanischer Peso		21,8169
AUD	Australischer Dollar		1,7458	INR	Indische Rupie		95,8200

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2620)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 2665	12. Mai 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	HDO Druckguß- und Oberflächentechnik GmbH, Halberstädter Straße 7-13, 33106 Paderborn, Deutschland HDO SK s.r.o., Prostredná 14, 90701 Myjava, Slowakei	REACH/25/22/0 REACH/25/22/1	Galvanisierung von Metallsubstraten zur Herstellung von Funktionsoberflächen mit dekorativem Charakter für die im Anhang aufgeführten Anwendungen	23. Januar 2035	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2621)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 2702	12. Mai 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Thoma Metallveredelung GmbH, Achstraße 14, 87751 Heimertingen, Bayern, Deutschland	REACH/25/26/0	Funktionalverchromen von Hohlzylindern und dünnwandigen Teilen, rotationssymmetrischen Bauteilen für Hydraulikanlagen, einfachen rotationssymmetrischen Bauteilen für andere Zwecke, Bauteilen mit komplexer Geometrie und Ersatzteilen	23. August 2029	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2622)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 2685	12. Mai 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Hartchrom Beck GmbH, Kappelrain 9-11, 74363 Güglingen, Deutschland	REACH/25/25/0	Funktionalverchromen achsen/ rotationssymmetrischer Bauteile, die für eine geringe Oberflächenreibung unter Schmierung optimale tribologische Oberflächeneigenschaften (durch Mikrorisse in der Oberfläche) erfordern	12. Mai 2029	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.
			Heinrich Schnarr GmbH, Industriestr. 5, 63814 Mainaschaff, Deutschland	REACH/25/25/1			
			Kreft & Röhrig GmbH, Ahrstraße 1-3, 53840 Troisdorf, Deutschland	REACH/25/25/2			
			Rudolf Jatzke Galvanik-Hartchrom Günter Holthöfer GmbH & Co. KG, Edisonstraße 7, 33689 Bielefeld, Deutschland	REACH/25/25/3			
			Johann Maffei GmbH & Co. KG, Am großen Teich 34, 58640 Iserlohn, Deutschland	REACH/25/25/4			
			Schorenberg Galvanik GmbH, Raiffeisenstraße 3, 59557 Lippstadt, Deutschland	REACH/25/25/5			
			Wissing Hartchrom GmbH, Kreuznaaf 13, 53797 Lohmar, Deutschland	REACH/25/25/6			

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Nummer des Beschlusses (1)	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
			Hartchrom Beck GmbH, Kappelrain 9-11, 74363 Güglingen, Deutschland	REACH/25/25/7	Funktionalverchromen achsen/ rotationssymmetrischer Bauteile, die stark verschleißbeständige Oberflächen erfordern, um bei ihrer Anwendung auftretenden abrasiven Kräften zu widerstehen		
			Heinrich Schnarr GmbH, Industriestr. 5, 63814 Mainaschaff, Deutschland	REACH/25/25/8			
			Kreft & Röhrig GmbH, Ahrstraße 1-3, 53840 Troisdorf, Deutschland	REACH/25/25/9			
			Rudolf Jatzke Galvanik-Hartchrom Günter Holthöfer GmbH & Co. KG, Edisonstraße 7, 33689 Bielefeld, Deutschland	REACH/25/25/10			
			Johann Maffei GmbH & Co. KG, Am großen Teich 34, 58640 Iserlohn, Deutschland	REACH/25/25/11			
			Schorfberg Galvanik GmbH, Raiffeisenstraße 3, 59557 Lippstadt, Deutschland	REACH/25/25/12			
			Wissing Hartchrom GmbH, Kreuznaaf 13, 53797 Lohmar, Deutschland	REACH/25/25/13			
			Hartchrom Beck GmbH, Kappelrain 9-11, 74363 Güglingen, Deutschland	REACH/25/25/14	Funktionalverchromen (nicht achsen/ rotationssymmetrischer) Bauteile mit komplexer dreidimensionaler Geometrie, die für eine geringe Oberflächenreibung unter Schmierung optimale tribologische Oberflächeneigenschaften (durch Mikrorisse in der Oberfläche) erfordern		
			Kreft & Röhrig GmbH, Ahrstraße 1-3, 53840 Troisdorf, Deutschland	REACH/25/25/15			
			Rudolf Jatzke Galvanik-Hartchrom Günter Holthöfer GmbH & Co. KG, Edisonstraße 7, 33689 Bielefeld, Deutschland	REACH/25/25/16			
			Johann Maffei GmbH & Co. KG, Am großen Teich 34, 58640 Iserlohn, Deutschland	REACH/25/25/17			

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
			Schorberg Galvanik GmbH, Raiffeisenstraße 3, 59557 Lippstadt, Deutschland	REACH/25/25/18			
			Wissing Hartchrom GmbH, Kreuznaaf 13, 53797 Lohmar, Deutschland	REACH/25/25/19			
			Hartchrom Beck GmbH, Kappelrain 9-11, 74363 Güglingen, Deutschland	REACH/25/25/20	Funktionalverchromen (nicht achsen/ rotationssymmetrischer) Bauteile mit komplexer dreidimensionaler Geometrie, die stark verschleißbeständige Oberflächen erfordern, um bei ihrer Anwendung auftretenden abrasiven Kräften zu widerstehen		
			Kreft & Röhrig GmbH, Ahrstraße 1-3, 53840 Troisdorf, Deutschland	REACH/25/25/21			
			Rudolf Jatzke Galvanik-Hartchrom Günter Holthöfer GmbH & Co. KG, Edisonstraße 7, 33689 Bielefeld, Deutschland	REACH/25/25/22			
			Johann Maffei GmbH & Co. KG, Am großen Teich 34, 58640 Iserlohn, Deutschland	REACH/25/25/23			
			Schorberg Galvanik GmbH, Raiffeisenstraße 3, 59557 Lippstadt, Deutschland	REACH/25/25/24			
			Wissing Hartchrom GmbH, Kreuznaaf 13, 53797 Lohmar, Deutschland	REACH/25/25/25			

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2623)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 2706	12. Mai 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Leonardo S.p.A, Piazza Monte Grappa 4, 00195 Rom, Italien	REACH/25/21/0	Funktionalverchromen von Schusswaffenläufen und äußeren Mantelflächen mit Chromtrioxid	13. Mai 2033	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.





C/2025/2692

19.5.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 4. März 2025 –
G Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága**

(Rechtssache T-198/25, G Kft.)

(C/2025/2692)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: G Kft.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Vorlagefrage

Sind die Art. 167, 168, 179, 180, 183, 250 und 252 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie) sowie die Grundsätze der Steuerneutralität, der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass mit diesen eine nationale Rechtsvorschrift – nämlich § 92 Buchst. b des Az adóigazgatási rendtartásról szóló 2017. évi CLI. törvény (Gesetz Nr. CLI von 2017 über die Steuerverwaltungsordnung, im Folgenden: Steuerverwaltungsordnung) – oder eine Auslegung und Anwendung dieser Rechtsvorschrift vereinbar ist, wonach hinsichtlich eines mit einer Prüfung abgeschlossenen Zeitraums die Berichtigung und die Erstattung der unnötig in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer nur möglich sind, wenn neue Tatsachen oder Umstände vorliegen, die dem Steuerpflichtigen zuvor nicht zur Verfügung standen und auch bei gutgläubigem Verhalten nicht zur Verfügung stehen konnten oder von denen er keine Kenntnis hatte und auch bei gutgläubigem Verhalten keine Kenntnis haben konnte, unabhängig davon, dass es nicht zu einer Gefährdung des Steueraufkommens kam, da die zu Unrecht in Rechnung gestellte Steuer, deren Berichtigung begehrt wird, an den Fiskus abgeführt wurde?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2721)

Beschluss zur (teilweisen) Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Prüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 2734	12. Mai 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Itaca Tec S.r.l., Via Oddino Pietra 8, 28887 Omegna, Verbano-Cusio-Ossola, Italien	REACH/25/24/0	Galvanisierung verschiedener Substrate zur Schaffung einer langlebigen und widerstandsfähigen Oberfläche mit heller (glänzender) oder matter Optik für Anwendungen im Hydrosanitärbereich	22. November 2031	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.





C/2025/2779

19.5.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115811

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2779)

Datum der Annahme der Entscheidung	17.3.2025
Nummer der Beihilfe	SA.115811
Mitgliedstaat	Tschechien
Region	Praha, Střední Čechy, Jihozápad, Severozápad, Severovýchod, Jihovýchod, Střední Morava, Moravskoslezsko
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Affordable housing - RRF - Subordinated loans ("NDB programme") and Amendment to the aid scheme SA.106249 for the construction, reconstruction and acquisition of affordable rental flats
Rechtsgrundlage	Act No. 211/2000 Coll., on State Investment Support Fund of Czechia, Act No. 34/2025 Coll., on National Development Bank, Act No. 218/2000 Coll. on Budgetary Rules, Act No. 283/2021 Coll., Construction Act.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Sektorale Entwicklung, Energieeffizienz, Regionale Entwicklung (einschließlich der territorialen Zusammenarbeit)
Form der Beihilfe	Sonstige
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 2 250 000 000 CZK
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 30.6.2026
Wirtschaftssektoren	Grundstücks- und Wohnungswesen, Hochbau
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministry of Regional Development Staroměstské náměstí 6, Prague, Czech Republic - National Development Bank Přemyslovská 2845, Prague, Czech Republic
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/2786

19.5.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11997 — MADISON DEARBORN PARTNERS / THOMA BRAVO / NEXTGEN HEALTHCARE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2786)

1. Am 5. Mai 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Madison Dearborn Partners, LLC („Madison Dearborn Partners“, USA),
- Thoma Bravo, L.P. („Thoma Bravo“, USA),
- NextGen Healthcare, Inc. („NextGen Healthcare“, USA), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Thoma Bravo.

Madison Dearborn Partners und Thoma Bravo werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über NextGen Healthcare erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Madison Dearborn Partners ist eine Private-Equity-Gesellschaft, deren Schwerpunkt auf Investitionen in die Grundstoffindustrie, in Finanzdienstleistungen, ins Gesundheitswesen, in Technologie und in Technologielösungen für Behörden liegt.
- Thoma Bravo ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die sich auf Software und technologiegestützte Dienstleistungen konzentriert.

3. Das Unternehmen NextGen Healthcare ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- NextGen Healthcare bietet innovative technische Lösungen für die ambulante Gesundheitsversorgung, wobei das Unternehmen Software für die elektronische Gesundheitsaufzeichnung sowie Praxisverwaltungssysteme für die Gesundheitswirtschaft entwickelt und bereitstellt.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11997 — MADISON DEARBORN PARTNERS / THOMA BRAVO / NEXTGEN HEALTHCARE

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/2788

19.5.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11817 — METINVEST / IB / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2788)

Am 25. April 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11817 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11975 — LATOUR CAPITAL / LYNXEO)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2789)

Am 12. Mai 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11975 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/2793

19.5.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11380 — INPEX / KHI / IWATANI / JS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2793)

Am 22. Februar 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11380 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/2794

19.5.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11828 — BNPP / AXA IM)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2794)

Am 25. April 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11828 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11908 — JERA NEX / BP GAMMA / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2801)

Am 13. Mai 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11908 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/2802

19.5.2025

BESCHLUSS DES RATES

vom 13. Mai 2025

**zur Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für
Gleichstellungsfragen und ihrer Stellvertreter**

(C/2025/2802)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 sieht vor, dass der Rat 18 Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen und ihre Stellvertreter für einen Zeitraum von drei Jahren zu ernennen hat. Die vom Rat ernannten Mitglieder und Stellvertreter müssen für jede Amtszeit 18 Mitgliedstaaten in der Reihenfolge des turnusmäßig wechselnden Ratsvorsitzes vertreten, wobei ein Mitglied sowie ein Stellvertreter von jedem betroffenen Mitgliedstaat vorgeschlagen wird.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 sieht überdies vor, dass bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie ihrer Stellvertreter darauf zu achten ist, dass die höchste fachliche Qualifikation und ein breites Spektrum an einschlägigem und fachübergreifendem Sachverstand im Bereich der Geschlechtergleichstellung gewährleistet sind, und dass der Rat eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat anstrebt.
- (3) Kroatien, Deutschland, Portugal, Slowenien, Frankreich, Tschechien, Schweden, Spanien, Belgien, Ungarn, Polen, Dänemark, Zypern, Irland, Litauen, Griechenland, Italien und Lettland haben dem Rat Nominierungen für die Mitglieder und die Stellvertreter zur Ernennung in den Verwaltungsrat für den Zeitraum vom 1. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2028 vorgelegt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Vertretung der betroffenen Mitgliedstaaten werden folgende Personen für den Zeitraum vom 1. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2028 zu Mitgliedern des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen bzw. zu ihren Stellvertretern ernannt:

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertreter
Kroatien	Frau Dijana ĆURKOVIĆ	Frau Irena SARTA
Deutschland	Frau Petra FOLLMER-OTTO	Frau Birgit SCHWEIKERT
Portugal	Frau Sandra RIBEIRO	Herr Manuel ALBANO
Slowenien	Frau Helena VALAS	Frau Pia AŽMAN KLUKOVIČ
Frankreich	Frau Stéfania CHIRU	Frau Catherine PETIT
Tschechien	Herr Radan ŠAFAŘÍK	Frau Monika ŠAMOVÁ
Schweden	Frau Lenita FREIDENVALL	Frau Cecilia ASKLÖF

⁽¹⁾ ABL L 403 vom 30.12.2006, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1922/oj>.

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertreter
Spanien	Frau Cristina HERNÁNDEZ MARTÍN	Frau María VÁZQUEZ SELLÁN
Belgien	Frau Liesbet STEVENS	Frau Carine JOLY
Ungarn	Herr Gábor JAROSS	Frau Lilla MIKLÓS
Polen	Frau Katarzyna SZKUTA	Frau Magdalena DROPEK
Dänemark	Frau Kira UITTERDIJK APPEL	Herr Jeppe HOLM NIELSEN
Zypern	Herr Stavros CHRISTOFI	Herr Alexandros ALEXANDROU
Irland	Frau Jane Ann DUFFY	Frau Lisa HUGHES
Litauen	Frau Jolanta SAKALAUSKIENĖ	Frau Milda JANEIKAITĖ
Griechenland	Frau Eleni NTALAKA	Herr Dimitrios PLATIS
Italien	Frau Laura MENICUCCI	Herr Stefano PIZZICANNELLA
Lettland	Frau Agnese GAILE	

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI



C/2025/2809

19.5.2025

Mitteilung an eine betroffene Person, die den restriktiven Maßnahmen gemäß dem Beschluss (GASP) 2023/1532 des Rates und der Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran unterliegt

(C/2025/2809)

Mohammad-Reza Gharaei ASHTIANI (Nr. 7), der im Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/1532 des Rates⁽¹⁾ und in Anhang III der Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannte Person mit geänderten Begründungen aufrechtzuerhalten.

Der betreffenden Person wird hiermit mitgeteilt, dass sie **vor dem 26. Mai 2025** beim Rat unter nachstehender Anschrift beantragen kann, die vorgesehenen Begründungen zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1 Global and Horizontal Affairs
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den vor dem 9. Juni 2025 eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 4 des Beschlusses (GASP) 2023/1532 und Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1529 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 186 vom 25.7.2023, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 186 vom 25.7.2023, S. 1.



Berichtigung der Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2025/2296, 15. April 2025)

Seite 1, Punkt 3.2 Absatz 1 Satz 1:

Anstatt: „Das native Olivenöl extra mit der g. U. ‚Κρήτη‘/‚Kriti‘ wird aus Oliven erzeugt, die in der Region Kreta angebaut werden, und zwar zu mindestens 90 % aus den Sorten Koroneiki oder Tsounati oder aus einer Kombination dieser beiden Sorten.“

muss es heißen: „Das native Olivenöl extra ‚Κρήτη‘/‚Kriti‘ wird aus Oliven erzeugt, die in der Region Kreta angebaut werden, und zwar zu mindestens 90 % aus den Sorten Koroneiki oder Tsounati oder aus einer Kombination dieser beiden Sorten.“

Seite 2, Punkt 3.3 Satz 1:

Anstatt: „Das native Olivenöl extra mit der g. U. ‚Κρήτη‘/‚Kriti‘ wird zu mindestens 90 % aus Oliven der Sorten Koroneiki oder Tsounati oder aus einer Kombination dieser beiden Sorten erzeugt.“

muss es heißen: „Das native Olivenöl extra ‚Κρήτη‘/‚Kriti‘ wird zu mindestens 90 % aus Oliven der Sorten Koroneiki oder Tsounati oder aus einer Kombination dieser beiden Sorten erzeugt.“

Seite 2, Punkt 3.5 Satz 1:

Anstatt: „Das native Olivenöl extra mit der g. U. ‚Κρήτη‘/‚Kriti‘ wird während der Standardisierungsphase vor dem Verpacken in Großraumbanks gelagert und ausschließlich innerhalb des abgegrenzten Gebiets verpackt, um die Eigenschaften zu bewahren, denen es sein Ansehen verdankt und die durch Licht, Sauerstoff und hohe Temperaturen beeinträchtigt werden könnten.“

muss es heißen: „Das native Olivenöl extra ‚Κρήτη‘/‚Kriti‘ wird während der Standardisierungsphase vor dem Verpacken in Großraumbanks gelagert und ausschließlich innerhalb des abgegrenzten Gebiets verpackt, um die Eigenschaften zu bewahren, denen es sein Ansehen verdankt und die durch Licht, Sauerstoff und hohe Temperaturen beeinträchtigt werden könnten.“

Seite 2, Punkt 5 Absatz 2:

Anstatt: „Die organoleptischen und chemischen Eigenschaften des nativen Olivenöls extra mit der g. U. ‚Κρήτη‘/‚Kriti‘ sind ein niedriger Säuregehalt, niedrige Extinktionskoeffizienten, eine geringe Peroxidzahl, ein ausgeprägt fruchtiger Geruch und Geschmack sowie eine klare hellgrüne Farbe.“

muss es heißen: „Die organoleptischen und chemischen Eigenschaften des nativen Olivenöls extra ‚Κρήτη‘/‚Kriti‘ sind ein niedriger Säuregehalt, niedrige Extinktionskoeffizienten, eine geringe Peroxidzahl, ein ausgeprägt fruchtiger Geruch und Geschmack sowie eine klare hellgrüne Farbe.“

Seite 4, Punkt 5 Absatz 15 Satz 2:

Anstatt: „Die Region Kreta war auch an der Qualitätssicherung des nativen Olivenöls extra mit der g. U. ‚Κρήτη/ ‚Kriti‘ beteiligt, bei der unter anderem die durch den Klimawandel verursachten ungünstigen Witterungsbedingungen eine Rolle spielten.“

muss es heißen: „Die Region Kreta war auch an der Qualitätssicherung des nativen Olivenöls extra ‚Κρήτη/ ‚Kriti‘ beteiligt, bei der unter anderem die durch den Klimawandel verursachten ungünstigen Witterungsbedingungen eine Rolle spielten.“

Seite 5, Punkt 5 Absatz 23 Satz 1:

Anstatt: „Die Einführung des Gütesiegels ‚Cretan cuisine‘ durch die Partnerschaft für Agrarlebensmittel ‚Agrifood Partnership‘ der Region Kreta ist ein weiterer Beweis für die Bedeutung des nativen Olivenöls extra mit der g. U. ‚Κρήτη/ ‚Kriti‘.“

muss es heißen: „Die Einführung des Gütesiegels ‚Cretan cuisine‘ durch die Partnerschaft für Agrarlebensmittel ‚Agrifood Partnership‘ der Region Kreta ist ein weiterer Beweis für die Bedeutung des nativen Olivenöls extra ‚Κρήτη/ ‚Kriti‘.“
